



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI



---

Einladung zur

# Einwohnergemeindeversammlung

---

Montag, 20. Juni 2022, 20.00 Uhr  
in der Aula der Mehrzweckhalle Maienmatt



# Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022

## Berichte und Anträge, Auflage Protokoll

Diese Botschaft enthält Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022. Weitere Exemplare der Botschaft können bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri am Kundenschalter im Rathaus bezogen werden.

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 liegt am Kundenschalter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

---

## Vorlagen im Internet

Die Botschaft mit sämtlichen Vorlagen kann von der Website [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

---

## Langfassung

Der Gemeinderat präsentiert den Stimmberechtigten die jeweiligen Budgets und Jahresrechnungen in Kurzform. Die detaillierte Rechnung 2021 kann direkt von der Website [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden. Die Unterlagen können auch per E-Mail bei [einwohnergemeinde@oberaegeri.ch](mailto:einwohnergemeinde@oberaegeri.ch) bestellt oder am Kundenschalter im Rathaus abgeholt werden.

---

## Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss §27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Oberägeri hinterlegt haben.

---

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

---

## Parteierversammlungen

### Die Mitte Oberägeri

Montag, 13. Juni 2022, 20.00 Uhr, Restaurant Eierhals

### FDP.Die Liberalen Oberägeri

Mittwoch, 8. Juni 2022, 19.30 Uhr, Restaurant Morgarten

### Forum Oberägeri und GLP Grünliberale Partei Oberägeri

Montag, 13. Juni 2022, 20.00 Uhr, Co-Working Space Küfergasse

### SVP Oberägeri

Dienstag, 31. Mai 2022, 19.00 Uhr, Restaurant Bären

---

Nach der Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

# Inhalt

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 .....	1
Das Wichtigste in Kürze .....	3
Traktandum 1 Protokollgenehmigung Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 .....	5
Traktandum 2 Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2021 .....	6
Vergleich Finanzstrategie zum Rechnungsergebnis 2021 .....	7
Hauptzahlen .....	8
Geldflussrechnung .....	9
Gestufter Erfolgsausweis Erfolgsrechnung .....	10
Aufwand nach Artengliederung .....	11
Ertrag nach Artengliederung .....	12
Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung, Politische Führung, Präsidiales .....	13
Einwohnerdienste, Bildung .....	14
Kultur/Tourismus/Sport/Freizeit, Soziales und Gesundheit .....	15
Raumplanung/Infrastruktur .....	16
Öffentliche Sicherheit, Finanzen und Steuern .....	17
Investitionsrechnung .....	18
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen .....	20
Bilanz per 31. Dezember .....	21
Anhang zur Jahresrechnung 2021 .....	22
Finanzkennzahlen .....	26
Traktandum 3 Schlussabrechnung über Investitionen .....	28
Traktandum 4 Altes Schulhaus – Umbau, Sanierung und Umnutzung in Lagerhaus: Objektkredit CHF 2'950'000 .....	29
Traktandum 5 Neugestaltung Seezugang Morgarten: Objektkredit CHF 475'000 .....	33
Traktandum 6 Neubau Schmutzwasserableitung Laubgässli–Eierhals: Objektkredit CHF 210'000 .....	36
Traktandum 7 Energiefördermassnahmen 2023–2026: Rahmenkredit CHF 400'000 .....	38
Traktandum 8 Teilrevision Gemeindeordnung .....	39
Traktandum 9 Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofreglement) und Annahme der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung) .....	40
– Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofreglement) .....	42
– Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung) .....	48
Traktandum 10 Interpellation Die Mitte Oberägeri betreffend bezahlbaren Wohnraum .....	58

# Das Wichtigste in Kürze

## Ergebnis der Rechnung 2021

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Mehrertrag von CHF 3'384'389 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von CHF 1'475'600.

Dieses erfreuliche Ergebnis basiert auf Mehreinnahmen beim Fiskalertrag, bei den Entgelten und beim Transferertrag sowie auf Minderaufwänden beim Personal- und Sachaufwand, bei den Abschreibungen und beim Transferaufwand. Die budgetierte Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von 1,5 Mio. Franken ist nicht vorgenommen worden.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 6'340'340 ab. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 13'945'000.

---

## Schlussabrechnung über Investitionen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten zwei Schlussabrechnungen über getätigte Investitionen vor. Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite können abgeschlossen werden.

---

## Altes Schulhaus – Umbau, Sanierung und Umnutzung in Lagerhaus

Im Jahr 2022 wird das Schulhaus Hofmatt 4 an der Hofmattstrasse 8 fertiggestellt und kann bezogen werden. Somit werden die seit 2013 zu schulischen Zwecken genutzten Räumlichkeiten im alten Schulhaus (MUK) wieder frei und sollen, wie von der Bevölkerung gewünscht, in ein zeitgemässes Lagerhaus umgebaut werden. Dieses soll durchs Jahr optimal ausgelastet sein. Daher werden künftig auch Drittnutzungen möglich sein. Der Baukredit umfasst CHF 2'950'000.

---

## Neugestaltung Seezugang

### Morgarten:

### Objektkredit CHF 475'000

Im Zuge der Ortsplanung wurden auch verschiedene Seezugänge angeschaut, so auch im Bereich Schulhaus Morgarten. Mit Sitz- und Treppenstufen, einem grosszügigen Holzdeck sowie einer Aufwertung der örtlichen Fauna im Uferbereich wird ein attraktiver Seezugang geschaffen.

---

## Neubau Schmutzwasser-ableitung Laubgässli – Eierhals: Objektkredit CHF 210'000

Die WWZ will die Stromversorgung im Gebiet Eierhals–Laubgässli verbessern und wird dazu neue Leitungen erstellen. Die Einwohnergemeinde Oberägeri will mit dem Leitungsbau der WWZ einen Kanalisationsanschluss realisieren und sieht es als Chance, im Zuge der Grabarbeiten durch die WWZ, gleich eine Schmutzwasserleitung mitzubauen. Dadurch können Synergien für die Grabarbeiten genutzt und die Kosten reduziert werden.

---

## Energiefördermassnahmen 2023 – 2026:

### Rahmenkredit CHF 400'000

Als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Energiestadt-Ziele hat die Einwohnergemeinde das Energie-Förderprogramm Oberägeri geschaffen. Von 2011 bis 2022 wurden im Rahmen von Energiefördermassnahmen diverse Anlagen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses gefördert. Zur Finanzierung der Energiefördermassnahmen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Rahmenkredit von CHF 400'000 für die Jahre 2023 bis 2026 zu bewilligen.

---

## Teilrevision Gemeindeordnung

An der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 wurde eine Motion des Forums Oberägeri zur Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für den Erwerb von Immobilien von bisher CHF 250'000 auf neu CHF 5'000'000 als erheblich erklärt und der Gemeinderat beauftragt, die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen. Weiter hat sich gezeigt, dass die Finanzverwaltung im Rahmen des aktuellen Negativzinsumfeldes nicht wie gewünscht agieren kann. Insbesondere die Gewährung von Darlehen bis CHF 5'000'000 an öffentliche Institutionen, welche ein überschaubares Risiko darstellen, wäre wünschenswert. Die Gemeindeordnung wurde entsprechend angepasst und liegt nun zur Abstimmung vor.

---

## Revision Friedhofreglement und Annahme Friedhofverordnung

Im Jahre 2012 wurde das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen letztmals revidiert. Bei einer erneuten Überarbeitung wurde festgestellt, dass nach zehn Jahren seit in Kraftsetzung des heutigen Reglements eine Totalrevision angezeigt ist. Um den Verwaltungsaufwand zukünftig minimieren zu können, ist nebst dem Friedhofreglement eine Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung) in Kraft zu setzen.

---

## Interpellation

### Die Mitte Oberägeri betreffend bezahlbaren Wohnraum

Am 17. März 2022 reichte Die Mitte Oberägeri die Interpellation betreffend bezahlbaren Wohnraum ein. Der Gemeinderat beantwortete die Fragen im Sinne von § 81 (Interpellationsrecht) schriftlich.

# Protokollgenehmigung Einwohnergemeinde- versammlung vom 6. Dezember 2021

## Protokollauflage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 haben 124 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wird grossmehrheitlich und ohne Gegenstimme genehmigt.
2. Finanzplanung 2022–2026: Die Finanzplanung 2022 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.
3. Budget 2022: Das Budget 2022 der Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 42'752'100 und einem Ertrag von CHF 42'755'600 mit einem Mehrertrag von CHF 3'500 ab. Das Budget 2022 der Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von CHF 11'161'000 und Einnahmen von CHF 350'000 mit Nettoinvestitionen von CHF 10'811'000 ab. Davon entfallen rund CHF 935'000 auf die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser. Zusätzlich werden in das Finanzvermögen rund 9,9 Mio. Franken investiert.  
Das Budget wird diskussionslos grossmehrheitlich und ohne Gegenstimmen genehmigt. Der Steuerfuss wird für das Jahr 2022 unverändert bei 60 % belassen.
4. Erwerb der Liegenschaft GS 347 durch Kauf: Objektkredit CHF 6.0 Mio. Die Stimmberechtigten geben grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen die Zustimmung zum geplanten Kauf.
5. Erwerb der Liegenschaft GS 441 durch Tausch mit der Liegenschaft GS 321 und Kauf: Objektkredit CHF 1.88 Mio. Die Anwesenden stimmen dem Geschäft grossmehrheitlich mit sechs Gegenstimmen zu.
6. Erwerb der Liegenschaft GS 433 durch Kauf: Objektkredit CHF 2.0 Mio. Die Stimmberechtigten erteilen dem Gemeinderat grossmehrheitlich mit 32 Gegenstimmen die Kompetenz, die Verhandlungen weiterzuführen.
7. Sanierung Rämlistrasse, Teilstück Einfahrt Im Eichli bis Oberharüti (Haus Nr. 71): Objektkredit CHF 700'000
  - i. Sanierung Strassenbau: Objektkredit CHF 600'000
  - ii. Sanierung Abwasserleitungen: Objektkredit CHF 100'000Grossmehrheitlich und ohne Gegenstimmen genehmigen die Anwesenden das Geschäft.
8. Motion des Forums Oberägeri zur Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien auf CHF 5.0 Mio. Die Motion wurde mit 57 zu 52 Stimmen als erheblich erklärt. Ein Abänderungsantrag für eine Kompetenz von CHF 2.0 Mio. wurde mit 49 zu 50 Stimmen abgelehnt.
9. Varia: Verabschiedung alt Gemeindepräsident Pius Meier. Im Anschluss an die traktandierten Geschäfte wurde alt Gemeindepräsident Pius Meier im würdigen Rahmen offiziell verabschiedet. Mit einer emotionalen Laudatio würdigte Gemeindepräsident Marcel Güntert sein grosses politisches Wirken: «Mier sind stolz uf dich und sagen DANKE, DANKE, DANKE.»

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 liegt am Kundenshalter im Rathaus zur Einsicht auf und kann von der Website [www.oberageri.ch](http://www.oberageri.ch) unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Gegen die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 wurde keine Beschwerde erhoben.

---

## Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 wird genehmigt.

# Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2021

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 42'135'427 und einem Ertrag von CHF 45'519'816 mit einem Mehrertrag von CHF 3'384'389 ab.

Das Budget für das Jahr 2021 hat einen Mehraufwand von CHF 1'475'600 vorgesehen. Die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 vorgelegte Rechnungsprognose 2021 ist von einem Mehraufwand von CHF 297'700 ausgegangen. Dass die Rechnung 2021 mit einem viel höheren Mehrertrag abschliesst, hat folgende Gründe: Mehreinnahmen beim Fiskalertrag, bei den Entgelten und beim Transferertrag sowie Minderaufwände beim Personal- und Sachaufwand, bei den Abschreibungen und beim Transferaufwand. Die budgetierte Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von 1,5 Mio. Franken ist nicht vorgenommen worden.

Per 1. Januar 2021 ist die Gemeindeordnung und somit auch die neue Finanzkompetenz in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass der Gemeinderat bis zum Betrag von CHF 250'000 ausserhalb des Budgets, pro Fall jedoch maximal CHF 50'000, vergeben kann. Im Zusammenhang mit der Planung des Energieverbunds sind diverse Planungsarbeiten in Auftrag gegeben worden, ohne die Kosten resp. die Finanzkompetenzen zu berücksichtigen. Dadurch sind die Finanzkompetenzen in beiden Fällen überschritten worden und sind mittels eines Nachtragskredits an der Gemeindeversammlung gemäss § 34 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zu bewilligen.

Aus der Machbarkeitsstudie Energieverbund Oberägeri stellte sich heraus, dass sich zwei Energieverbünde herauskristalisieren, einerseits ein Standort beim Seewasserwerk und andererseits einer im Dorf. Dabei hatten die Klärungen und Planungen beim Standort Seewasserwerk eine höhere Priorität aufgrund der Bautätigkeitsabsichten im Breiten und Ländli. Aus diesem Grund musste mehr Zeitaufwand in die Situationserfassung/Grundlagenbeschaffung sowie die Machbarkeitsstudie/Energiekonzept investiert werden. Auch mussten für diesen Standort tiefgründigere Klärungen und Planungen gemacht werden (Dimensionierung, Grundrisspläne usw.), welche weiter als die Machbarkeitsstudie gingen. Aufgrund von diversen Anschlussanfragen im Dorf, der hohen Priorität beim Standort Seewasserwerk und um die Arbeiten voranzutreiben, wurden Mehraufwendungen ausserhalb des budgetierten Betrags von CHF 77'401.95 geleistet. Diese Mehraufwendungen haben dazu geführt, dass die Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung durch den Gemeinderat überschritten worden ist. Der Gemeinderat hat gesamthaft Kosten von CHF 317'291.00 ausserhalb des Budgets bewilligt. Die Überschreitung beträgt somit CHF 67'291.00. Gemäss § 34 des Finanzhaushaltsgesetzes ist ein Nachtragskredit an der Gemeindeversammlung zu beantragen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Überschreitung der Finanzkompetenz nicht richtig ist und gelobt Besserung. Aus den obenerwähnten Begründungen beantragt der Gemeinderat einen Nachtragskredit über CHF 67'291.00 für die Finanzkompetenzüberschreitung im Zusammenhang mit dem Energieverbund.

Gemäss § 4 Abs. 3 des Spitalgesetzes sind im Kanton Zug die Einwohnergemeinden für die ambulante und stationäre Langzeitpflege zuständig. Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Oberägeri führt die Bürgergemeinde Oberägeri das Zentrum Breiten mit 47 Pflegebetten. Zudem obliegt den Einwohnergemeinden gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz und dessen Verordnungen die Übernahme der nicht gedeckten Pflegekosten im Rahmen der Pflegefinanzierung. Nachdem in den Vorjahren die Pflegekosten des Zentrums Breiten jeweils im üblichen Rahmen gedeckt werden konnten, resultierte auf Grund einer allgemeinen Zurückhaltung bei den Pflegeheimenriten und der zusätzlichen Kosten bedingt durch die Coronapandemie sowie wegen einer Häufung von Todesfällen im zweiten Halbjahr 2021 und zum Jahresbeginn 2022 bei den Pflegekosten 2021 ein sehr hohes Defizit von CHF 244'503. Ein Teil dieses Defizits konnte durch die Einwohnergemeinde innerhalb des ordentlichen Budgets als gebundene Ausgabe übernommen werden. Im Rahmen der Gewinnverwendung 2021 wird dem Stimmvolk die Deckung des Restdefizits der Pflegekosten 2021 im Betrag von CHF 86'275 beantragt.

Aktuell sind im Zentrum Breiten lediglich 25 bis 30 Betten belegt. Gestützt auf eine durch die Bürgergemeinde in Auftrag gegebene Betriebsanalyse wird eine Belegung von 30 Betten bis auf weiteres als realistisch erachtet, zumal derzeit fast alle Pflegeinstitutionen im Kanton über freie Betten verfügen. Derzeit werden in Absprache zwischen der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der Gesamtleitung des Zentrums Breiten diverse Massnahmen zur Verbesserung der betrieblichen und finanziellen Situation evaluiert und in den nächsten Wochen und Monaten umgesetzt. Darüber hinaus wirft die Analyse auch einen Blick auf die künftigen Entwicklungen und Bedürfnisse in der Altersvorsorge. Daher finden aktuell auch Abklärungen und Gespräche zur Gestaltung der Zukunft der Langzeitpflege sowohl für das ganze Ägerital als auch für das Zentrum Breiten statt. Dennoch muss für das laufende Jahr trotz der getroffenen Massnahmen mit einem Defizit von bis zu CHF 1'000'000 gerechnet werden. Um im Zentrum Breiten weiterhin einen geordneten Betrieb gewährleisten zu können, beantragt der Gemeinderat im Rahmen der Gewinnverwendung 2021 eine Rückstellung von CHF 1'000'000 zur Deckung des absehbaren Betriebsdefizits 2022.

Die nachfolgenden Tabellen entsprechen den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018) sowie der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (Stand 1. Januar 2018).

Die Beträge sind gerundet. Die Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

## Vergleich Finanzstrategie zum Rechnungsergebnis 2021

Strategieziele Massnahmen	Jahresrechnung 2021	Zielerreichung
<p><b>Ziel 1:</b> <b>Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist ausgeglichen.</b></p> <p>Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ist ausgeglichen.</p> <p>Es gibt keine Nettoverschuldung.</p> <p>Die Eigenkapitalquote sinkt nicht unter 30 %.</p>	<p>Der Ertragsüberschuss der kumulierten Ergebnisse der Rechnungen 2014–2021 beträgt rund 26,1 Mio. Franken.</p> <p>Anstelle einer Nettoverschuldung resultiert per 31. Dezember 2021 ein Nettovermögen von rund 32 Mio. Franken.</p> <p>Die Eigenkapitalquote beträgt per 31. Dezember 2021 rund 43,9 %.</p>	erfüllt
<p><b>Ziel 2:</b> <b>Die gemeindlichen Leistungen orientieren sich am Motto «Optimum vor Maximum».</b></p> <p>Die Leistungen (Dienstleistungen, Infrastrukturbauten usw.) werden in einer angemessenen, zweckmässigen Qualität erbracht.</p> <p>Fakultative Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dafür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die verfügbaren finanziellen Mittel werden ökonomisch eingesetzt.</p>	<p>Durch eine enge Begleitung und steten Austausch mit den Leistungserbringern ist eine angemessene, zweckmässige Qualität erreicht worden.</p> <p>Die Finanzlage hat es zugelassen, fakultative Leistungen zu erbringen.</p> <p>Mit den finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umgegangen worden.</p>	erfüllt
<p><b>Ziel 3:</b> <b>Der Steuerfuss gehört zu den tiefsten der Zuger Berggemeinden.</b></p> <p>Die Lebens- und Standortqualität der Gemeinde wird aufrechterhalten und ausgebaut.</p> <p>Es wird ein angemessenes Standortmarketing für Unternehmen und zahlungskräftige Steuerzahlende betrieben.</p> <p>Steuern werden nur dann erhöht, wenn die Lebens- und Standortqualität gefährdet ist und/oder obligatorische Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden können.</p>	<p>Durch diverse Massnahmen wie Feuerstellen mit Brennholz ausrüsten, Ersatz von Sitzbänkli, Ausbau und Instandstellung diverser Strassen, finanzielle Unterstützung i.S. Corona usw. ist die Lebens- und Standortqualität aufrechterhalten resp. ausgebaut worden.</p> <p>Die Prüfung einer Wirtschaftsregion Ägerital hat ergeben, dass eine solche Institution unverhältnismässig wäre. Es wurde deshalb ein Massnahmenplan bezüglich Standortmarketing erarbeitet.</p> <p>Es besteht keinen Anlass, den Steuerfuss von 60 Prozent zu erhöhen.</p>	erfüllt

## Rechnung 2021 Hauptzahlen

in CHF

	Rechnung 2021	Prognose 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
<b>1 Erfolgsrechnung</b>					
Aufwand	42'135'427	42'092'000	42'575'400	40'765'662	39'000'730
Ertrag	45'519'816	41'794'300	41'099'800	43'967'589	49'112'568
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>3'384'389</b>	<b>-297'700</b>	<b>-1'475'600</b>	<b>3'201'927</b>	<b>10'111'839</b>
<b>2 Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben	7'141'338	10'972'000	14'366'000	4'895'719	3'888'151
Einnahmen	800'998	660'000	421'000	719'307	810'984
Nettoinvestitionen	6'340'340	10'312'000	13'945'000	4'176'412	3'077'166
<b>3 Finanzierungsnachweis</b>					
Investitionszunahme netto	-6'340'340	-10'312'000	-13'945'000	-4'176'412	-3'077'166
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'117'700	1'213'600	1'496'000	1'343'300	1'226'964
– davon Abschreibungen auf Investitionsbeiträge	0	3'600	12'500	12'500	8'727
– davon zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	0
Veränderung Fonds und Spezialfinanzierung	-60'634	-281'200	-329'200	-241'465	-223'930
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	-1'000'000	-1'500'000	0	0
Aufwand-/Ertragsüberschuss	3'384'389	-297'700	-1'475'600	3'201'927	10'111'839
Finanzierungsüberschuss/(-fehlbetrag)	-1'898'885	-10'677'300	-15'753'800	127'350	8'037'7078
<b>4 Bilanz</b>					
Finanzvermögen	99'967'178	83'380'000	51'400'000	87'380'781	72'017'311
Verwaltungsvermögen	21'204'657	25'084'000	32'200'000	18'982'017	16'148'905
Total Aktiven	121'171'835	108'464'000	83'600'000	106'362'799	88'166'217
Fremdkapital	67'922'301	60'118'000	37'800'000	53'297'020	37'840'900
Eigenkapital ohne Rechnungsergebnis	49'865'145	48'643'700	47'275'600	49'863'852	40'213'478
Jahresergebnis	3'384'389	-297'700	-1'475'600	3'201'927	10'111'839
Total Passiven	121'171'835	108'464'000	83'600'000	106'362'799	88'166'217
<b>5 Fiskalertrag</b>					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	29'113'750	25'800'000	26'300'000	27'136'093	32'240'170
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	567'786	500'000	500'000	560'631	612'348
Übrige Direkte Steuern	4'515'491	3'600'000	2'000'000	5'113'256	4'257'061
– davon Grundstückgewinnsteuern	3'923'284	3'000'000	1'400'000	1'698'319	1'769'567
Besitz- und Aufwandsteuern	49'320	47'000	40'000	46'760	40'830
<b>Total Fiskalertrag</b>	<b>34'246'348</b>	<b>29'947'000</b>	<b>28'840'000</b>	<b>32'856'740</b>	<b>37'150'409</b>
Ertrag ordentliche Steuern pro Einwohner	4'638	4'078	4'155	4'340	5'261
<b>6 Kennzahlen</b>					
Vermögen pro Einwohner	5'007	3'607	2'109	5'341	5'473
Steuerfuss	60%	60%	60%	60%	62%
Anteil von ZFA	0	0	0	0	0
Anteil am ZFA	3'203'227	3'202'800	3'202'800	2'393'939	1'261'200
Anteil am NFA	2'530'646	2'530'600	2'530'600	2'172'222	1'610'779
Einwohner (ständige Wohnbevölkerung ab 2021 geschätzt)	6'400	6'450	6'450	6'382	6'244

## Rechnung 2021 Geldflussrechnung

	in CHF		
Fonds «Geld» (Kassa-, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate)	Rechnung 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
<b>Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit</b>			
Liquiditätswirksame Erträge	52'138'903	57'493'184	42'477'240
davon Steuererträge brutto	43'288'051	48'475'359	33'291'427
davon übrige Erträge	8'850'852	9'017'826	9'185'813
– Liquiditätswirksame Aufwände	–37'904'849	–37'039'097	–35'768'991
davon Personalaufwand	19'917'167	18'298'827	17'954'998
davon übrige Aufwände	17'987'682	18'740'271	17'813'993
<b>= Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>14'234'054</b>	<b>20'454'087</b>	<b>6'708'249</b>
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>			
+ Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	807'702	381'966	660'152
– Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	–6'502'453	–4'137'375	–4'342'685
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>–5'694'751</b>	<b>–3'755'409</b>	<b>–3'682'533</b>
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>			
+ Finanzeinnahmen	1'804'380	1'560'049	3'104'642
– Finanzausgaben	–7'201'559	–5'500'874	–1'504'461
<b>= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>–5'397'178</b>	<b>–3'940'824</b>	<b>1'600'181</b>
<b>Geldfluss Fonds «Geld»</b>	<b>3'142'125</b>	<b>12'757'853</b>	<b>4'625'897</b>
plus = Zunahme Liquidität, minus = Abnahme Liquidität			
<b>Nachweis Bilanz</b>			
Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate per 1. Januar	25'252'652	12'494'800	7'868'903
Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder < 3 Monate per 31. Dezember	28'394'777	25'252'652	12'494'800
<b>Veränderung Kassa, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder &lt; 3 Monate</b>	<b>3'142'125</b>	<b>12'757'853</b>	<b>4'625'897</b>

Die Rechnung zeigt den effektiven Brutto-Geldfluss auf. Die Abweichungen zur Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind durch nicht liquiditätswirksame Buchungen und zeitliche Abgrenzungen zu begründen.

## Rechnung 2021 Gestufter Erfolgsausweis Erfolgsrechnung

in CHF 1'000

	Rechnung 2021	Prognose 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	-17'948	-17'933	-18'193	-18'136	-17'829
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-7'532	-7'629	-7'648	-6'613	-6'909
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1'118	-1'210	-1'484	-1'331	-1'218
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-191	0	0	-101	-19
36 Transferaufwand	-14'275	-14'348	-14'380	-13'480	-11'904
– davon Finanz- und Lastenausgleich	-5'734	-5'733	-5'733	-4'566	-2'872
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>-41'064</b>	<b>-41'120</b>	<b>-41'703</b>	<b>-39'660</b>	<b>-37'879</b>
40 Fiskalertrag	34'246	29'947	28'840	32'857	37'150
41 Regalien und Konzessionen	453	415	415	276	415
42 Entgelte	4'508	4'250	4'265	4'356	4'346
43 Verschiedene Erträge	1	4	4	3	5
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	252	281	329	342	243
46 Transferertrag	5'032	4'985	4'834	4'925	5'025
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>44'492</b>	<b>39'882</b>	<b>38'687</b>	<b>42'760</b>	<b>47'184</b>
<b>Ergebnis betriebliche Tätigkeit</b>	<b>3'428</b>	<b>-1'238</b>	<b>-3'016</b>	<b>3'100</b>	<b>9'305</b>
34 Finanzaufwand	-485	-450	-450	-391	-478
44 Finanzertrag	563	491	491	488	1'284
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>78</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>97</b>	<b>806</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>3'506</b>	<b>-1'198</b>	<b>-2'976</b>	<b>3'197</b>	<b>10'112</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	-122	-100	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	1'000	1'500	5	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-122</b>	<b>900</b>	<b>1'500</b>	<b>5</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>3'384</b>	<b>-298</b>	<b>-1'476</b>	<b>3'202</b>	<b>10'112</b>

## Rechnung 2021 Aufwand nach Artengliederung

	in CHF			
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	17'948'298	18'192'700	18'135'537	17'828'565
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'532'097	7'647'500	6'613'381	6'908'689
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'117'700	1'483'500	1'330'800	1'218'237
34 Finanzaufwand	484'847	450'300	390'903	477'556
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	191'289	0	100'784	18'990
36 Transferaufwand	14'274'701	14'379'500	13'479'632	11'904'364
– davon Finanz- und Lastenausgleich (Zahlungen an NFA und ZFA)	5'733'873	5'733'400	4'566'161	2'871'979
38 Ausserordentlicher Aufwand	121'832	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	464'662	421'900	714'626	644'328
<b>Total Aufwand</b>	<b>42'135'427</b>	<b>42'575'400</b>	<b>40'765'662</b>	<b>39'000'730</b>

### 30 Personalaufwand

Fluktuationsgewinne und Stellenprozentanpassungen in der Verwaltung und ab August 2021 eine Klasse weniger in der Primarstufe sowie weitere diverse Budgetposten, welche nicht oder nur zum Teil beansprucht worden sind, haben zu tieferem Personalaufwand geführt. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Abteilungen Einwohnerdienste, Bildung und Soziales zu finden.

### 31 Sachaufwand

Auf der einen Seite sind diverse Budgetposten nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. ausgelöst worden. Auf der anderen Seite sind diverse Mehrkosten (stationäre Drogentherapie, Werkdienst, Strassen und Plätze Winterdienst) und in der Umwelt (Machbarkeitsstudie Energieverbund) angefallen. Die grössten Abweichungen gegenüber dem Budget sind in den Abteilungen Präsidiales (ICT), Bildung und Bau- und Sicherheit zu finden.

### 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen fallen tiefer aus, da aus der Gewinnverwendung 2020 zusätzliche Abschreibungen vorgenommen worden sind.

### 34 Finanzaufwand

Die Negativzinsen sind höher als budgetiert ausgefallen.

### 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist anstelle eines Mehraufwands einen Mehrertrag aus.

### 36 Transferaufwand

Auf der einen Seite sind die Kosten für die Sonderschulung tiefer ausgefallen. Auf der anderen Seite sind infolge eines höheren Defizitbeitrages an die Ägeribad AG Mehrkosten entstanden.

### 38 Ausserordentlicher Aufwand

Die Unwetter im Sommer 2021 haben zu ausserordentlichen Aufwendungen geführt.

### 39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt und sind erfolgsneutral.

## Rechnung 2021 Ertrag nach Artengliederung

	in CHF			
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
40 Fiskalertrag	34'246'348	28'840'000	32'856'740	37'150'409
41 Regalien und Konzessionen	453'259	415'300	276'302	414'550
42 Entgelte	4'508'100	4'264'900	4'356'115	4'346'146
43 Verschiedene Erträge	591	4'000	3'256	4'820
44 Finanzertrag	562'997	490'500	488'267	1'283'944
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	251'924	329'200	342'249	242'920
46 Transferertrag	5'031'936	4'834'000	4'925'382	5'025'452
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	1'500'000	4'653	0
49 Interne Verrechnungen	464'662	421'900	714'626	644'328
<b>Total Ertrag</b>	<b>45'519'816</b>	<b>41'099'800</b>	<b>43'967'589</b>	<b>49'112'568</b>

### 40 Fiskalertrag

Die Zunahme der Fiskalerträge sind zur Hauptsache bei den Einkommensteuern, bei den Quellensteuern und bei den Grundstückgewinnsteuern und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern entstanden.

### 41 Regalien und Konzessionen

Die Konzessionserträge aus dem Stromverkauf der WWZ sind zu tief budgetiert worden.

### 42 Entgelte

Die Mehrerträge bei den Entgelten sind im Wesentlichen infolge der Zunahme bei den Notariats- und Baubewilligungsgebühren sowie bei den Benützungsgebühren (Wasser und Abwasser) entstanden.

### 44 Finanzertrag

Die Steuerverwaltung hat auf diversen Steuererträgen Zinsen eingezogen, welche in dieser Höhe nicht budgetiert worden sind.

### 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem etwas höheren Mehraufwand als budgetiert ab. Die Spezialfinanzierung Abwasser weist anstelle eines Mehraufwands einen Mehrertrag aus.

### 46 Transferertrag

Die Normpauschale des Kantons ist höher als budgetiert ausgefallen. Zudem hat sich der Kanton an den Kosten für stationäre Drogentherapien beteiligt.

### 48 Ausserordentlicher Ertrag

Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses hat der Gemeinderat auf eine Auflösung der budgetierten finanzpolitischen Reserven verzichtet.

### 49 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen werden wegen der Spezialfinanzierungen geführt und sind erfolgsneutral.

## Rechnung 2021 Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
0 Politische Führung	827'507	36'000	807'800	36'000	823'644	36'000
1 Präsidiales	2'408'928	73'636	2'615'800	70'800	2'436'216	74'848
2 Einwohnerdienste	973'840	293'414	1'042'500	215'500	991'134	268'842
3 Bildung	13'666'183	5'241'764	14'181'900	5'195'200	14'189'459	5'233'670
4 Kultur, Tourismus, Sport und Freizeit	2'320'469	39'952	2'122'100	51'900	2'264'069	26'586
5 Soziales und Gesundheit	4'289'526	666'085	4'477'300	608'000	4'260'177	583'815
6 Raumplanung, Infrastruktur	9'112'289	3'760'573	8'781'000	3'508'700	8'794'984	4'026'862
7 Öffentliche Sicherheit	2'014'524	539'222	2'046'300	551'100	1'722'966	496'350
9 Finanzen und Steuern	6'522'162	34'869'169	6'500'700	30'862'600	5'283'011	33'220'615
<b>Total</b>	<b>42'135'427</b>	<b>45'519'816</b>	<b>42'575'400</b>	<b>41'099'800</b>	<b>40'765'662</b>	<b>43'967'589</b>
<b>Aufwand- / Ertragsüberschuss</b>		<b>3'384'389</b>		<b>-1'475'600</b>		<b>3'201'927</b>

## Rechnung 2021 Politische Führung

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
0100 Politische Führung	827'507	36'000	807'800	36'000	823'644	36'000
<b>Total</b>	<b>827'507</b>	<b>36'000</b>	<b>807'800</b>	<b>36'000</b>	<b>823'644</b>	<b>36'000</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>791'507</b>		<b>771'800</b>		<b>787'644</b>	

## Rechnung 2021 Präsidiales

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
1000 Verwaltung Präsidiales	1'308'823	32'044	1'336'600	22'900	1'325'631	23'835
1102 Informations- und Kommunikationstechnik	1'100'105	41'592	1'279'200	47'900	1'110'585	51'013
<b>Total</b>	<b>2'408'928</b>	<b>73'636</b>	<b>2'615'800</b>	<b>70'800</b>	<b>2'436'216</b>	<b>74'848</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'335'292</b>		<b>2'545'000</b>		<b>2'361'368</b>	

### 1102 Informations- und Kommunikationstechnik

Covid-19 bedingt konnten einige Projekte nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Zudem konnten der Serverersatz und weitere Hardware zu einem tieferen Preis eingekauft werden als budgetiert.

## Rechnung 2021 Einwohnerdienste

in CHF

		Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
2000	Verwaltung Einwohnerdienste	804'047	65'932	862'800	58'500	803'526	62'481
2100	Bestattungswesen	95'893	1'900	96'300	1'500	83'665	2'000
2200	Rechtssprechung und Rechtsvollzug	55'451	33'521	64'800	30'500	72'642	30'400
2203	Notariat	18'448	192'062	18'600	125'000	31'302	173'960
	<b>Total</b>	<b>973'840</b>	<b>293'414</b>	<b>1'042'500</b>	<b>215'500</b>	<b>991'134</b>	<b>268'842</b>
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>680'425</b>		<b>827'000</b>		<b>722'293</b>	

### 2000 Verwaltung Einwohnerdienste

Die Einsparungen sind durch Fluktuationsgewinne und Stellenprozentanpassungen entstanden.

### 2203 Notariat

Aufgrund einer Zunahme von Handänderungen sind die Erträge höher als budgetiert ausgefallen.

## Rechnung 2021 Bildung

in CHF

		Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
3000	Verwaltung Schule	1'353'420	583	1'396'100	800	1'332'892	332
3001	Eingangsstufe	2'190'408	821'140	2'179'700	811'300	2'136'660	834'665
3002	Primarstufe	3'793'138	1'683'697	4'056'200	1'694'100	4'128'785	1'783'160
3003	Oberstufe	2'673'758	1'385'952	2'721'600	1'363'600	2'548'875	1'265'877
3005	Schulische Dienste	532'789	207'530	551'700	187'600	494'639	183'765
3102	Weitere Angebote	206'464		240'400	500	232'149	7'232
3200	Sonderschulung	1'615'365	313'221	1'711'500	373'000	1'967'899	318'983
3300	Musikschulunterricht	1'300'841	829'642	1'324'700	764'300	1'347'560	839'656
	<b>Total</b>	<b>13'666'183</b>	<b>5'241'764</b>	<b>14'181'900</b>	<b>5'195'200</b>	<b>14'189'459</b>	<b>5'233'670</b>
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>8'424'418</b>		<b>8'986'700</b>		<b>8'955'789</b>	

### 3000 Verwaltung Schule

Diverse Budgetposten sind nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. aufgelöst worden.

### 3002 Primarstufe

Ab August 2021 ist eine Klasse weniger geführt worden. Aus diesem Grund sind die Personalkosten tiefer als budgetiert ausgefallen. Zudem sind diverse Budgetposten nicht oder nur zum Teil beansprucht resp. aufgelöst worden.

### 3003 Oberstufe

Nicht beanspruchte Budgetposten, zum Teil wegen Corona, führen zu tieferen Aufwendungen.

### 3102 Weitere Angebote

Mit der Gewinnverwendung 2020 sind die Schulbusse vollständig abgeschrieben worden. Aus diesem Grund sind 2021 keine Abschreibungen angefallen.

### 3200 Sonderschulung

Infolge Settings-Wechsel (Betreuungsformen) und Mutationen sind die Kosten tiefer als budgetiert ausgefallen. Demzufolge sind auch die Rückstellungen und Kostenbeteiligungen tiefer als budgetiert ausgefallen.

### 3300 Musikschulunterricht

Es sind wesentlich mehr Wochenstunden beim Kanton abgerechnet worden als budgetiert.

## Rechnung 2021 Kultur, Tourismus, Sport, Freizeit

in CHF

		Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
4000	Kultur	285'166	16'372	269'900	18'400	233'379	15'368
4100	Tourismus, Sport, Freizeit	2'035'304	23'579	1'852'200	33'500	2'030'691	11'218
	<b>Total</b>	<b>2'320'469</b>	<b>39'952</b>	<b>2'122'100</b>	<b>51'900</b>	<b>2'264'069</b>	<b>26'586</b>
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>2'280'518</b>		<b>2'070'200</b>		<b>2'237'483</b>	

### 4100 Tourismus, Sport, Freizeit

Das Defizit der Ägeribad AG fällt trotz sehr guter Auslastung erheblich höher als budgetiert aus. Dies ist im Wesentlichen auf die Corona-Massnahmen zurückzuführen. Der Anteil der Einwohnergemeinde Oberägeri an das Defizit beträgt CHF 987'299.

Der Anteil der Einwohnergemeinde Oberägeri an den Erneuerungsfond ist um CHF 760'122 erhöht worden und beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 2'472'958.

Für weitere Detailinformationen zur Jahresrechnung der Ägeribad AG verweisen wir auf den Jahresbericht 2021, welcher unter [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) eingesehen werden kann.

## Rechnung 2021 Soziales und Gesundheit

in CHF

		Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
5000	Verwaltung Soziales und Gesundheit	426'620	3'569	428'300	5'200	405'340	4'058
5001	Gesundheit und Alter	1'861'411	62'279	1'809'000		1'817'404	
5300	Leistungen an Familien	649'928	187'152	804'400	214'800	671'127	164'969
5500	Soziale Wohlfahrt	1'351'567	413'085	1'435'600	388'000	1'366'306	414'788
	<b>Total</b>	<b>4'289'526</b>	<b>666'085</b>	<b>4'477'300</b>	<b>608'000</b>	<b>4'260'177</b>	<b>583'815</b>
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>3'623'441</b>		<b>3'869'300</b>		<b>3'676'362</b>	

### 5001 Gesundheit und Alter

Auf der einen Seite sind nicht budgetierte Kosten für stationäre Drogentherapien, an welchen sich der Kanton zur Hälfte beteiligt, angefallen. Auf der anderen Seite sind die Kosten im Bereich der ambulanten und stationären Pflege tiefer ausgefallen.

### 5300 Leistungen an Familien

Die Personalkosten in der schulergänzenden Betreuung sowie die Kosten für Betreuungsgutscheine usw. sind coronabedingt tiefer als budgetiert ausgefallen.

### 5500 Soziale Wohlfahrt

Es sind tiefere Ausgaben für ambulante Kinderschutzmassnahmen, für die Arbeitslosenhilfe, für Sozialhilfe und Alimentenbevorschussungen angefallen.

## Rechnung 2021 Raumplanung, Infrastruktur

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag	
6000	Verwaltung Bau und Sicherheit	1'034'147	88'800	1'043'400	92'000	1'136'750	89'900
6001	Werkdienst	1'204'973	127'711	1'137'700	75'600	1'337'577	424'735
6002	Hausdienst	480'048	1'500	482'800		486'876	3'100
6010	Raumplanung und Bauwesen	297'564	131'967	333'000	65'000	332'211	104'992
6101	Liegenschaften Finanzvermögen	143'348	370'073	135'500	378'400	122'647	359'417
6131	Verwaltungsgebäude	122'810	12'876	123'600	12'300	137'785	12'366
6132	Mehrzweckanlagen	314'638	62'915	243'100	39'800	280'675	32'077
6138	Fernheizung	174'266	36'044	162'600	53'000	166'376	50'934
6149	Übrige Liegenschaften	131'466	5'908	134'200	4'200	143'931	5'937
6171	Schulhäuser Hofmatt	356'350	6'022	335'400	5'000	368'997	7'498
6176	Übrige Schulhäuser	385'605	25'980	442'600	4'800	354'894	4'943
6200	Strassen und Plätze	1'678'511	102'212	1'482'100	53'600	1'081'665	86'364
6401	Wasserversorgung	1'263'057	1'263'057	1'209'900	1'209'900	1'322'271	1'322'271
6402	Abwasser	1'525'507	1'525'507	1'515'100	1'515'100	1'522'328	1'522'328
	<b>Total</b>	<b>9'112'289</b>	<b>3'760'573</b>	<b>8'781'000</b>	<b>3'508'700</b>	<b>8'794'984</b>	<b>4'026'862</b>
	<b>Nettoaufwand</b>	<b>5'351'716</b>		<b>5'272'300</b>		<b>4'768'122</b>	

### 6001 Werkdienst

Es sind ausserordentliche Unterhaltsarbeiten beim Maschinen- und Fahrzeugpark angefallen.

Die Internen Verrechnungen für die Wasserversorgung und das Abwasser sind höher als budgetiert ausgefallen.

### 6010 Raumplanung und Bauwesen

Die Kosten für Planungen und Projektierungen Dritter sowie für Honorare an externe Berater sind tiefer ausgefallen.

Auf der Ertragsseite sind mehr Baubewilligungsgebühren eingenommen worden.

### 6132 Mehrzweckanlagen

Bei der Dreifachhalle/Musikschule und in der Maienmatt sind im Dachbereich Wassereintritte festgestellt worden, welche umgehend behoben worden sind.

### 6176 Übrige Schulhäuser

Der Auftrag «Marchbarkeitsstudie Altes Schulhaus» konnte günstiger vergeben werden als budgetiert. Zudem sind die Unterhaltskosten in der Fischmatt zu hoch budgetiert worden.

### 6200 Strassen und Plätze

Aufgrund des schneereichen Winters 2020/2021 sind höhere Unterhalts- und Reparaturkosten angefallen. Mit der Gewinnverwendung 2020 sind diverse Anlagen zum Teil abgeschrieben worden. Im Sommer 2021 hat das Unwetter Kosten von über CHF 120'000 verursacht.

Nebst Einnahmen für Ersatzabgaben für Parkplätze hat der Kanton den Mehraufwand für den Winterdienst entschädigt.

### 6401 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser weist per 31. Dezember 2021 einen Aufwandüberschuss von CHF 251'924 aus, der aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung entnommen wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Wasser beträgt CHF 5'620'847 zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger.

### 6402 Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist per 31. Dezember 2021 einen Ertragsüberschuss von CHF 191'289 aus, welcher der Spezialfinanzierung Abwasser gutgeschrieben wird. Der aufgelaufene Saldo der Spezialfinanzierung Abwasser beträgt CHF 95'557 zu Gunsten der Gebührenpflichtigen.

## Rechnung 2021 Öffentliche Sicherheit

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
7000 Sicherheit	99'838	22'901	104'900	28'700	112'539	21'587
7100 Feuerschutz	691'544	213'148	683'300	180'800	604'026	161'135
7200 Parkraumbewirtschaftung	76'782	55'727	78'400	54'000	2'896	47'274
7250 Parkplatz Ägeribad	55'603	82'335	43'600	122'000	47'586	110'116
7300 Öffentlicher Verkehr	359'416	43'700	323'300	55'000	297'383	33'355
7500 Gewässer und Fischerei	117'363	66'411	170'100	63'100	126'991	70'083
7600 Umwelt	613'979	55'000	642'700	47'500	531'546	52'800
<b>Total</b>	<b>2'014'524</b>	<b>539'222</b>	<b>2'046'300</b>	<b>551'100</b>	<b>1'722'966</b>	<b>496'350</b>
<b>Nettoaufwand</b>	<b>1'475'301</b>		<b>1'495'200</b>		<b>1'226'617</b>	

### 7100 Feuerschutz

Nebst diversen Mehreinnahmen ist das alte Tanklöschfahrzeug verkauft worden.

### 7250 Parkplatz Ägeribad

Coronabedingt und wegen Problemen mit der Schrankenanlage sind die Einnahmen tiefer als budgetiert ausgefallen.

### 7300 Öffentlicher Verkehr

Die Beiträge an öffentliche Unternehmungen sind höher als budgetiert ausgefallen.

### 7500 Gewässer und Fischerei

Mit der Gewinnverwendung 2020 sind alte Investitionen (Restbuchwerte) vollständig abgeschrieben worden. Aus diesem Grund sind 2021 keine Abschreibungen angefallen.

## Rechnung 2021 Finanzen und Steuern

in CHF

	Rechnung 2021 Aufwand	Rechnung 2021 Ertrag	Budget 2021 Aufwand	Budget 2021 Ertrag	Rechnung 2020 Aufwand	Rechnung 2020 Ertrag
9000 Steuern	421'718	34'328'336	432'000	28'865'000	417'752	32'879'146
9100 Finanzen und Beiträge	6'100'443	540'833	6'068'700	1'997'600	4'865'259	341'469
<b>Total</b>	<b>6'522'162</b>	<b>34'869'169</b>	<b>6'500'700</b>	<b>30'862'600</b>	<b>5'283'011</b>	<b>33'220'615</b>
<b>Nettoertrag</b>		<b>28'347'008</b>		<b>24'361'900</b>		<b>27'937'6040</b>

### 9000 Steuern

Nachfolgende wesentliche Änderungen haben dazu geführt, dass die Fiskalerträge höher als budgetiert ausgefallen sind:

Zunahme Einkommenssteuer CHF 1,1 Mio.

Zunahme Quellensteuern CHF 1,5 Mio.

Zunahme Vermögensgewinnsteuern CHF 2,5 Mio.

### 9100 Finanzen und Beiträge

Die Negativzinsen sind höher als budgetiert ausgefallen.

Aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses hat der Gemeinderat auf eine Auflösung der budgetierten finanzpolitischen Reserven verzichtet.

## Rechnung 2021 Investitionsrechnung

in CHF 1'000

		Bewilligt	Rechnung	Rechnung	Budget	Budget	Rechnung	Rechnung
		am	2021	2021	2021	2021	2020	2020
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>2</b>	<b>Einwohnerdienste</b>							
<b>2100</b>	<b>Bestattungswesen</b>							
2100.0002	Friedhof, Neugestaltung Etappe 1	30.11.20	314		380			
	<b>Total Einwohnerdienste</b>		<b>314</b>		<b>380</b>			
<b>3</b>	<b>Bildung</b>							
3102.0002	Schulbus, Ersatzbeschaffung	10.12.18					88	
<b>4</b>	<b>Tourismus, Kultur, Sport, Freizeit</b>							
4100.0007	Neubau Sprungturm Seebadi	09.12.19					367	
<b>6</b>	<b>Raumplanung, Infrastruktur</b>							
<b>6001</b>	<b>Werkdienst</b>							
6001.0009	Grossmäher, Ersatzbeschaffung Holder	30.11.20	242		250			
6132.0008	DFH/Musikschule Klimatisierung und Lüftung	09.12.19					254	
6132.0012	Maienmatt Mehrzweckanlage Ersatz Lichttechnik inkl. Steuerung	09.12.19					104	
<b>6149</b>	<b>Übrige Liegenschaften</b>							
6149.0007	Mehrzweckgebäude Alosen	09.12.19	1'631		3'900		309	
<b>6171</b>	<b>Schulhäuser Hofmatt</b>							
6171.0001	Schulhäuser Hofmatt, bauliche Massnahme	17.06.19	115		350		91	
6171.0009	Schulhaus Hofmatt 4, Neubau	17.06.19	2'763		4'500		569	
<b>6176</b>	<b>Übrige Schulhäuser</b>							
6176.0001	Schulhaus Fischmatt – Aufstockung und Fassadensanierung Grundstufe	17.06.19			71		1'583	
6176.0007	Schulhaus Morgarten, Neugestaltung Umgebung	10.12.18	0		394			

in CHF'000

	Beilligt am	Rechnung		Budget		Rechnung	
		2021	2021	2021	2021	2020	2020
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>6200 Strassen und Plätze</b>							
6200.0007 Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann	09.12.19	248		345		16	
6200.0008 Hauptseestrasse, Trottoir Verkehrssicherheit Schönenfurt				185			
6200.0009 Tannstrasse, Winzrüti–Schwandstrasse, Hinterhaltenbühl				10			
6200.0010 Kreuzstrasse, Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19					265	
6200.0012 Ausbau Ehrlibergstrasse	16.03.20					419	315
6200.0039 Fichtenstrasse, Einlenker Schneitstrasse–Grubenstrasse				400		9	
6200.0040 Grodstrasse, Hof Ronismatt–Grod	09.12.19					304	
6200.0041 Gulmstrasse–Bättenbühl	10.12.18	42		145			
6200.0043 Rämlistrasse, Sanierung Teilstück Einfahrt Im Eichli–Oberharüti (Haus Nr. 71)	06.12.21	36		20			
6200.0045 Schneitstrasse, Haus Nr. 8–Fichtenstrasse				20			
6200.0048 Schulhaus Morgarten Neugestaltung Umgebung, Teilbereich Strassen und Plätze	07.09.20	11					
6200.0052 Birkenwäldli, Seezugang		20		40			
6200.0053 Breiten, Seezugang	21.06.21	1					
6200.0055 Seepromenade, Projektierung				50			
<b>6401 Wasserversorgung</b>							
6401.0000 Anschlussgebühren			317		109		233
6401.0004 Erschliessung Lutisbach und Untererliberg	15.06.15	96		100		3	
6401.0011 Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann, WL	30.11.20	121		140			
6401.0049 Ländli–Seewasserwerk, WL	10.12.18					2	
6401.0050 Gulmstrasse–Bättenbühl, WL	10.12.18	243		616		8	
6401.0053 Fichtenstrasse, WL				235			
6401.0056 Hasenlohweg, WL						4	
6401.0057 im Müsli, RL				15			
6401.0059 Morgartenstrasse–Chalchrain, WL	10.12.18	164		404		4	
6401.0060 Kreuzstrasse, Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19					154	3
<b>6402 Abwasser</b>							
6402.0000 Anschlussgebühren			273		52		169
6402.0008 Kreuzstrasse; Sanierung Schwandstrasse–Rainweg	09.12.19					119	
6402.0036 Gulmstrasse–Bättenbühl	10.12.18	58		164			
6402.0037 Rothusweg/Morgartenstrasse–See, SW	07.09.20	605		816		20	
<b>Total Raumplanung, Infrastruktur</b>		<b>6'397</b>	<b>589</b>	<b>13'170</b>	<b>161</b>	<b>4'239</b>	<b>719</b>

in CHF'000

	Bewilligt am	Rechnung		Budget		Rechnung	
		2021	2021	2021	2021	2020	2020
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>7 Öffentliche Sicherheit</b>							
<b>7100 Feuerschutz</b>							
7100.0001 Tanklöschfahrzeug	09.12.19	370	212	466	260	184	
<b>7300 Öffentlicher Verkehr</b>							
7300.0002 Schiffstege bauliche Anpassung und Umgebungsgestaltung		60		50			
<b>7500 Gewässer und Fischerei</b>							
7500.0001 Sulzmatt-/Zwüschbäch, Hochwasserschutz				300		18	
<b>Total Öffentliche Sicherheit</b>		<b>430</b>	<b>212</b>	<b>816</b>	<b>260</b>	<b>202</b>	
<b>Total</b>		<b>7'141</b>	<b>801</b>	<b>14'366</b>	<b>421</b>	<b>4'896</b>	<b>719</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>			<b>6'340</b>		<b>13'945</b>		<b>4'176</b>

Die Beträge sind gerundet. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

#### Abkürzungen

TW	= Trinkwasser
TL	= Trinkwasserleitung
WL	= Wasserleitung
SW	= Schmutzwasserleitung
RL	= Ringleitung
RW (MW)	= Regenwasser (Meteorwasser)

#### Rechnung 2021 Projekte von Anlagen im Finanzvermögen

in CHF

	Bewilligt am	Rechnung		Budget		Rechnung	
		2021	2021	2021	2021	2020	2020
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>6101 Liegenschaften im Finanzvermögen</b>							
Bootshaus Seeplatz	NN			200'000			
<b>Total Liegenschaften im Finanzvermögen</b>				<b>200'000</b>			

## Rechnung 2021 Bilanz per 31. Dezember

in CHF

	Bilanz per 31.12.2021	in %	Bilanz per 31.12.2020	in %
<b>Aktiven</b>	<b>121'171'835</b>	<b>100.00 %</b>	<b>106'362'799</b>	<b>100.00 %</b>
<b>Finanzvermögen</b>	<b>99'967'178</b>	<b>82.50 %</b>	<b>87'380'781</b>	<b>82.15 %</b>
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	28'394'778		25'252'653	
Forderungen	22'805'736		18'452'745	
Kurzfristige Finanzanlagen	5'049'135		39'003	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	94'491		10'427	
Finanzanlagen	22'164'900		22'167'816	
Sachanlagen	21'458'138		21'458'138	
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>21'204'657</b>	<b>17.50 %</b>	<b>18'982'017</b>	<b>17.85 %</b>
<b>Passiven</b>	<b>121'171'835</b>	<b>100.00 %</b>	<b>106'362'799</b>	<b>100.00 %</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>67'922'301</b>	<b>56.05 %</b>	<b>53'297'020</b>	<b>50.11 %</b>
Laufende Verbindlichkeiten	8'655'952		4'441'719	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0		0	
Passive Rechnungsabgrenzungen	23'859'240		13'953'972	
Kurzfristige Rückstellungen	633'147		675'300	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	32'000'000		32'000'000	
Langfristige Rückstellungen	2'512'779		1'789'806	
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	261'183		436'222	
<b>Eigenkapital</b>	<b>53'249'534</b>	<b>43.95 %</b>	<b>53'065'779</b>	<b>49.89 %</b>
<b>davon Jahresergebnis</b>	<b>3'384'389</b>		<b>3'201'927</b>	

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.

#### Forderungen

Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind.

#### Kurzfristige Finanzanlagen

Darlehen an Dritte mit Laufzeiten von 90 Tagen bis 1 Jahr.

#### Aktive Rechnungsabgrenzung

Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.

#### Finanzanlagen

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.

#### Sachanlagen

Grundstücke, Gebäude, Mobilien usw. im Finanzvermögen.

#### Verwaltungsvermögen

Grundstücke, Strassen, Tief- und Hochbauten, Mobilien usw. im Verwaltungsvermögen.

#### Laufende Verbindlichkeiten

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

#### Kurzfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

#### Passive Rechnungsabgrenzung

Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.

#### Kurzfristige Rückstellungen

Durch ein Ereignis in der Vergangenheit möglicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.

#### Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

#### Langfristige Rückstellungen

Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.

#### Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Beinhaltet Legate.

#### Eigenkapital

Beinhaltet Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, Reserven, übriges Eigenkapital sowie das Jahresergebnis.

# Anhang zur Jahresrechnung 2021

## 1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Januar 2018) sowie der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (Stand 1. Januar 2018).

## 2. Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

## 3. Rechnungslegungsgrundsätze inklusive Bilanzierung und Bewertung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Die Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung lauten:

- Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen, Forderungen, Aktive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Finanzanlagen sind zum Nominalwert bilanziert.
- Vorräte und angefangene Arbeiten sind zu den Anschaffungskosten bilanziert.
- Langfristige Finanzanlagen (Aktien und Anteilscheine) und Sachanlagen im Finanzvermögen sind zum Verkehrswert bilanziert.
- Verwaltungsvermögen wird linear ab Nutzungsbeginn abgeschrieben.

## 4. Eigenkapitalnachweis

	Bilanz per 31.12.2020	Erhöhung	Reduktion	in CHF Bilanz per 31.12.2021
Spezialfinanzierung Wasser	5'872'771		251'924	5'620'847
Spezialfinanzierung Abwasser	-95'732	191'289		95'557
Finanzpolitische Reserven	9'000'000			9'000'000
Vorfinanzierungen für Investitionen	8'738'222			8'738'222
Wohnbauförderung	400'000			400'000
Erwerb von gemeindlichem Grundeigentum	2'350'000			2'350'000
Übriges Eigenkapital	23'598'591	61'927		23'660'518
Jahresergebnis Vorjahr	3'201'927		3'201'927	0
Jahresergebnis Rechnungsjahr	0	3'384'389		3'384'389
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>53'065'779</b>	<b>3'637'605</b>	<b>3'453'851</b>	<b>53'249'533</b>

Mit einer **Spezialfinanzierung** werden Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser werden dem Eigenkapital zugewiesen.

**Finanzpolitische Reserven** sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.

**Vorfinanzierungen** sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Die finanzielle Belastung von grossen Investitionen kann dank der Vorfinanzierungen reduziert werden.

Die **Wohnbauförderung** beinhaltet die Reserve zur Förderung von günstigem Wohnungsbau.

**Erwerb von Grundeigentum** ist gebundenes Eigenkapital.

## 5. Rückstellungsspiegel

	Bilanz per 31.12.2020	Erhöhung	Reduktion	in CHF Bilanz per 31.12.2021
Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals (Ferien- und Gleitzeitguthaben)	246'500		1'300	245'200
Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	248'800			248'800
Übrige kurzfristige Rückstellungen	180'000		40'853	139'147
Langfristige Rückstellungen für Überbrückungsrenten	76'971		37'149	39'822
Langfristige Rückstellungen für Erneuerungsfonds Ägeribad AG	1'712'836	760'122		2'472'958
<b>Total Rückstellungen</b>	<b>2'465'107</b>	<b>760'122</b>	<b>79'302</b>	<b>3'145'927</b>

Der Saldo der rückständigen Ferien- und Gleitzeitguthaben zum Jahresende zeigt die «Schuld» der Einwohnergemeinde Oberägeri ihren Mitarbeitenden gegenüber.

Die kurzfristigen Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeiten beinhalten zwei Rechtsfälle, die noch nicht abgeschlossen und für die vorsorglich Rückstellungen gebildet worden sind.

Übrige kurzfristige Rückstellungen aus der Gewinnverwendung 2018 für Sonnenstrom von der Ägerital Energie Genossenschaft und aus der Gewinnverwendung 2019 für naturnahe Aufwertung gemeindeeigener Grundstücke und für Energiefördermassnahmen.

## 6. Beteiligungsspiegel

	Gesellschafts- kapital	Beteiligungs- quote in Prozent oder Stückzahl	Höhe der Ausschüttung im Rechnungsjahr	in CHF Buchwert der Beteiligung 31.12.2021
Ägeribad AG	10'000'000	60 %	0	6'000'000
Schiffahrt Ägerisee AG	300'000	33 %	0	100'000
Television Ägeri		5	625	9'800
Sattel-Hochstuckli AG		60	0	6'600
Stoosbahnen AG		800	0	8'000
Zugerland Verkehrsbetriebe		245	0	122'500
WWZ AG		100	3300	138'000
<b>Total Aktien und Anteilscheine</b>				<b>6'384'900</b>

Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Die Bilanzierung erfolgt zum Kurswert.

## 7. Gewährleistungsspiegel

### a) Bürgschaften

Aufgrund der Beteiligung des ZEBÄ (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung von Abfall) an der Renergia Zentralschweiz AG besteht per 31. Dezember 2021 eine Eventualverpflichtung der Einwohnergemeinde zu Gunsten des ZEBÄ von maximal CHF 521'421. Diese Bürgschaft wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 beschlossen.

### b) Garantieverpflichtungen

Per 31. Dezember 2021 bestehen keine Garantieverpflichtungen.

### c) Weitere Eventualverpflichtungen

Die Zuger Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Es besteht für bestimmte Leistungen, soweit sie aufgrund der

Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind, eine Staatsgarantie. Die Gemeinden stellen die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre (Aktive und Rentenbeziehende) anfallenden Teil. Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Zuger Pensionskasse die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt und genügend Wertschwankungsreserven ausweist. Der berechnete Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse per 31. Dezember 2021 beträgt vor Revision und Genehmigung 116.8 % (Vorjahr 109.6 %).

### d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Per 31. Dezember 2021 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

## 8. Anlagenspiegel (Verwaltungsvermögen)

	in CHF			
Sachanlagen	Anschaffungs- werte 1.1.2021	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2021
Grundstücke VV	0			0
Strassen/Verkehrswege	2'813'805	0	878'796	1'935'009
Wasserbau	264'654	0	264'654	0
Wasserversorgung	2'981'645	-316'549	448'500	2'216'596
Abwasser	976'591	-272'668	466'768	237'155
Übriger Tiefbau	1'046'777	0	853'324	193'453
Hochbauten	8'605'097	0	454'503	8'150'594
Mobilien	525'202	1'196'007	860'084	861'125
Anlagen im Bau	1'392'726	6'217'998		7'610'724
<b>Total Sachanlagen</b>	<b>18'606'497</b>	<b>6'824'789</b>	<b>4'226'629</b>	<b>21'204'657</b>

	in CHF			
Investitionsbeiträge	Anschaffungs- werte 1.1.2021	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2021
Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	120'225	0	120'225	0
Beiträge an öffentliche Unternehmungen	255'294	0	255'294	0
<b>Total Investitionsbeiträge</b>	<b>375'519</b>	<b>0</b>	<b>375'519</b>	<b>0</b>

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Die Abschreibungsmethodik ist analog der Sachanlagen.

	in CHF			
	Anschaffungs- werte 1.1.2021	Zugänge, Umgliederungen und Abgänge	Abschreibungen	Buchwert per 31.12.2021
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>18'982'016</b>	<b>6'824'789</b>	<b>4'602'148</b>	<b>21'204'657</b>

Die jährlichen Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorie und sind wie folgt festgelegt:

- 0,0 % für Grundstücke, nicht überbaut
- 2,5 % für Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)
- 3,0 % für Hochbauten
- 3,0 % für Investitionsbeiträge
- 12,5 % für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)
- 20,0 % für Immaterielle Anlagen
- 33,3 % für Informatikmittel (Hard- und Software)

Die Abschreibungen sind nach der linearen Abschreibungsmethode vorgenommen worden.

Die Aktivierungsgrenze liegt bei CHF 40'000 für Fahrzeuge und CHF 100'000 für die übrigen Investitionen.

## 9. Zusätzliche Angaben

### a) Leasingverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2021 bestehen keine Leasingverpflichtungen.

### b) Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeter oder abgetretener Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine.

### c) Informationen zu Bilanzbereinigungen

Keine.

### d) Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen

Es sind keine Änderungen vorgenommen worden.

### e) Eventualforderungen

Es bestehen keine Eventualforderungen.

### f) Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse zu verzeichnen, welche die Jahresrechnung 2021 und das Vermögen per 31. Dezember 2021 massgeblich verändern.

## 10. Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

Die Erläuterungen der wesentlichen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sind in den vorherigen Berichten aufgeführt.

## 11. Informationen zum Status und zur Abrechnung von Verpflichtungskrediten 2021

		in CHF 1'000			
		Bewilligt am	Kredit	aufgelaufene Kosten per 31.12.2021	Restkredit
<b>2</b>	<b>Einwohnerdienste</b>				
<b>2100</b>	<b>Bestattungswesen</b>				
2100.0002	Friedhof, Neugestaltung Etappe 1	30.11.20	380	314	66
	<b>Total Einwohnerdienste</b>				
<b>6</b>	<b>Raumplanung, Infrastruktur</b>				
<b>6149</b>	<b>Übrige Liegenschaften</b>				
6149.0007	Mehrzweckgebäude Alosen	09.12.19	5'400	1'940	3'460
6171	Schulhäuser Hofmatt				
6171.0001	Schulhäuser Hofmatt, bauliche Massnahme	17.06.19	899	206	693
6171.0009	Schulhaus Hofmatt 4, Neubau	17.06.19	7'990	3'456	4'534
<b>6200</b>	<b>Strassen und Plätze</b>				
6200.0007	Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann	09.12.19	455	265	190
6200.0041	Gulmstrasse–Bättenbühl	10.12.18	145	42	103
6200.0043	Rämlistrasse, Sanierung Teilstück Einfahrt Im Eichli–Oberharüti (Haus Nr. 71)	06.12.21	600	36	564
6200.0048	Schulhaus Morgarten Neugestaltung Umgebung, Teilbereich Strassen und Plätze	07.09.20	335	11	324
<b>6401</b>	<b>Wasserversorgung</b>				
6401.0004	Erschliessung Lutisbach und Untererliberg	15.06.15	815	405	410
6401.0011	Tannstrasse, Grundweg–Abzweiger Obertann, WL	30.11.20	140	121	19
6401.0049	Ländli–Seewasserwerk, WL	10.12.18	512	40	472
6401.0050	Gulmstrasse–Bättenbühl, WL	10.12.18	640	255	385
6401.0059	Morgartenstrasse–Chalchrain, WL	10.12.18	504	168	336
<b>6402</b>	<b>Abwasser</b>				
6402.0036	Gulmstrasse–Bättenbühl	10.12.18	174	58	116
6402.0037	Rothusweg/Morgartenstrasse–See, SW	07.09.20	816	625	191
	<b>Total Raumplanung, Infrastruktur</b>				

Bezüglich der Abrechnung von Verpflichtungskrediten verweisen wir auf das nachfolgende Traktandum.

## Rechnung 2021 Finanzkennzahlen

	Rechnung 2021	Prognose 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019
<b>Nettoschuld pro Einwohnerin oder Einwohner</b>	-5'007	0	0	-5'341	-5'473
Gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen. Richtwerte: < 0 CHF = Nettovermögen 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung > 5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung					
<b>Bruttoverschuldungsanteil</b>	90.24 %	0.00 %	0.00 %	84.25 %	73.78 %
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Richtwerte: < 50 % = sehr gut/50–100 % = gut/ 100–150 % = mittel/150–200 % = schlecht/ > 200 % = kritisch					
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	-93.57 %	0.00 %	0.00 %	-103.73 %	-91.99 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwerte: < 100 % = gut/100–150 % = genügend/ > 150 % = schlecht					
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	70.05 %	-3.54 %	-12.97 %	103.05 %	361.20 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Richtwert: Sollte mittelfristig bei 100 % liegen					
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	9.86 %	-0.90 %	-4.62 %	9.95 %	22.93 %
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Richtwerte: > 20 % = gut/10–20 % = mittel/< 10 % = schlecht					
<b>Investitionsanteil</b>	15.03 %	21.33 %	26.11 %	11.25 %	9.48 %
Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Richtwerte: < 10 % = schwache Investitionstätigkeit 10–20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20–30 % = starke Investitionstätigkeit > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit					
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0.18 %	0.38 %	0.39 %	0.35 %	0.34 %
Der Zinsbelastungsanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes mit Zinskosten. Richtwerte: 0–4 % = gut/4–9 % = genügend/> 9 % = schlecht					
<b>Kapitaldienstanteil</b>	2.66 %	3.38 %	4.21 %	3.45 %	2.87 %
Drückt aus, welcher Anteil des Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Richtwerte: < 5 % = geringe Belastung/ 5–15 % = tragbare Belastung/> 15 % = hohe Belastung					

# Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Oberägeri

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss unserem gesetzlichen Auftrag haben wir die auf den 31. Dezember 2021 abgeschlossene Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

## Über unsere Prüfungsarbeiten erstatten wir Ihnen den folgenden Bericht:

Nach gesetzlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens von CHF 1'117'700.00 resultiert ein Mehrertrag von CHF 3'384'389.22.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 6'340'339.92 ab.

Das Nettovermögen hat um CHF 2'038'885.14 abgenommen und beträgt CHF 32'044'876.64.

## Feststellungen

Aufgrund unserer Prüfungen bestätigen wir, dass

- die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dem Finanzhaushaltgesetz entspricht
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Ergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften über die Führung von Gemeinderechnungen eingehalten sind.

## Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Oberägeri, 21. März 2022

Die Rechnungsprüfungskommission

Sandro Näf, Präsident  
Esther Schelbert  
Hubert Häusler

---

## Anträge

1. Der Nachtragskredit über CHF 67'291.00 für die Finanzkompetenzüberschreitung im Zusammenhang mit dem Energieverbund wird genehmigt.
2. Die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri pro 2021 wird genehmigt.
3. Der Mehrertrag von CHF 3'384'389.22 wird wie folgt verteilt: CHF 86'275 zusätzlicher Pflegekostenanteil 2021 an das Zentrum Breiten, CHF 200'000 für Unterstützungen im Inland und CHF 40'000 für Unterstützungen im Ausland, CHF 1'000'000 an das prognostizierte Defizit 2022 des Zentrums Breiten, CHF 1'000'000 für finanzpolitische Reserven sowie CHF 1'000'000 für zusätzliche Abschreibungen. Der Restbetrag von CHF 58'114.22 wird dem übrigen Eigenkapital zugewiesen.

# Schlussabrechnung über Investitionen

Abgeschlossene Investitionsprojekte, die von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und als richtig beurteilt worden sind, sind der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. Juni 1982 über den Erlass einer Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse

gelten folgende Regelungen: Bei Investitionen mit Mehrkosten um mehr als fünf Prozent, im Minimum aber über CHF 30'000, ist ein Zusatzkredit zu beantragen. Dies gilt für alle Kredite vor dem 30. November 2020.

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 ist die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung per 1. Januar 2021 angenommen worden. Bezüglich Nachtragskredit ist festgehalten worden, dass in Ausführung von §34 FHG in der Praxis von einer wesentlichen Abweichung gesprochen werden kann, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als 100'000 Franken beträgt. Dies gilt für alle Kredite ab dem 30. November 2020.

## Schlussabrechnung über Investitionen

Investition	Bewilligter Kredit Datum	Bewilligter Kredit CHF	Effektive Ausgaben CHF	Abweichung CHF	Subvention / Andere Einnahmen CHF	Netto-Investition CHF
Kommunalfahrzeug Holder – Ersatzbeschaffung	30.11.20	250'000	242'215	-7'785		242'215
Tanklöschfahrzeug – Ersatzbeschaffung	09.12.19	650'000	553'454	-96'546	211'782	341'673

## Erläuterungen zu abgerechneten Investitionen (Spezialkredite)

Die Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeug Holder schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 7'785 (nicht indexiert) ab. Die Minderkosten sind durch günstigeres Zubehör entstanden.

Die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs schliesst mit einer Kreditunterschreitung von CHF 96'546 (nicht indexiert) ab. Der im Budget eingestellte Betrag basiert auf dem definierten beitragsberechtigten Höchstbetrag für die Beschaffung von Tanklöschfahrzeugen der Gebäudeversicherung. Aufgrund der von der Feuerwehr Oberägeri definierten Anforderungen ist der Anschaffungspreis tiefer ausgefallen. Aus diesem Grund sind die Minderkosten entstanden. Die Gebäudeversicherung hat sich mit einem Subventionsbeitrag von CHF 211'782 an den Kosten beteiligt.

## Antrag

Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite werden genehmigt und können abgeschlossen werden.

# Altes Schulhaus – Umbau, Sanierung und Umnutzung in Lagerhaus: Objektkredit CHF 2'950'000

### Ausgangslage

Im Jahr 2022 wird das Schulhaus Hofmatt 4 an der Hofmattstrasse 8 fertiggestellt und kann bezogen werden. Dannzumal werden die seit 2013 zu schulischen Zwecken genutzten Räumlichkeiten im Alten Schulhaus (MUK) wieder frei.

In der Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 wurde den Stimmbürgern folgendes in Aussicht gestellt:

*«Das Alte Schulhaus soll unmittelbar nach der temporären Nutzung durch die Schule, voraussichtlich ab 2018/2019, in ein zeitgemässes Lagerhaus umgewandelt werden. Mit dem Abschluss dieser Arbeiten wird das beliebte Haus mitten im Dorf totalsaniert und wieder der heutigen Nutzung zugeführt.»*

Im Juni 2021 ist mit einer Umfrage die Bevölkerung erneut abgeholt worden, wie das Alte Schulhaus ab Sommer 2022 genutzt werden soll. Im Ergebnis zeigte sich, dass sich 56 % der Teilnehmenden für ein Lagerhaus, 30 % für eine Mehrfachnutzung, 13 % für familienergänzende Betreuung und 1 % für eine andere Nutzung ausgesprochen haben.

Das Ergebnis der Umfrage bekräftigt die ursprüngliche Absicht und das Versprechen des Gemeinderates aus dem Jahr 2012, das Alte Schulhaus nach der schulischen Zwischennutzung in ein zeitgemässes Lagerhaus umzunutzen.



Das Alte Schulhaus am Bachweg

### Projekt

Die Mathis & Meier Architekten AG wurde in der Folge beauftragt, ein Projekt auszuarbeiten, das die Sanierung, die behindertengerechte Erschliessung und die Umnutzung des Gebäudes beinhaltet. Zusammen mit einer in Sachen Lagerhäuser spezialisierten Person ist geklärt worden, was zeitgemässe Ansprüche an ein Lagerhaus sind, um eine möglichst grosse Zielgruppe mit dem Gebäude ansprechen zu können, damit das Gebäude optimal vermietet und ausgelastet werden kann. Bei der Projektentwicklung beachtet wurde zudem, dass wenn das Lagerhaus nicht gänzlich vermietet ist, auch Drittnutzungen möglich sind.

Das von Mathis & Meier Architekten AG erarbeitete Projekt setzt sich aus den folgenden Teilprojekten zusammen:

- Anbau eines Personenliftes an der Nordfassade des Gebäudes zur behindertengerechten Erschliessung
- komplette Sanierung der Gebäudehülle inklusive Dämmung des Daches
- bauliche Massnahmen innerhalb des Gebäudes verbunden mit der Umnutzung sowie Erneuerung und Sanierung von Küche, Nasszellen, Gebäudetechnik, Wänden und Böden

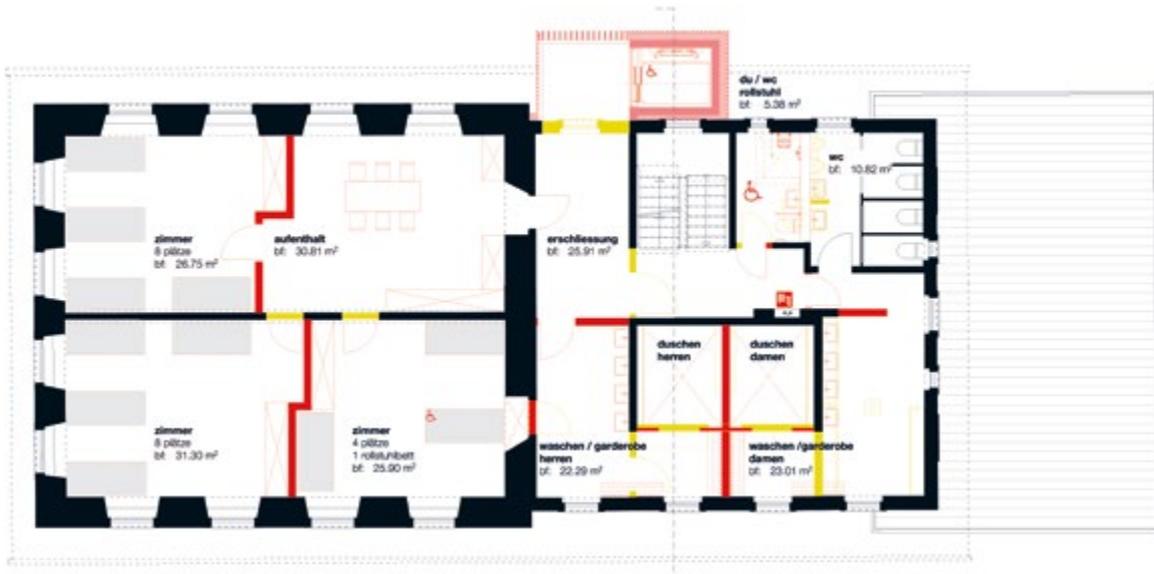


Schnitt

Im Inneren des Gebäudes bleibt die Grundstruktur der Räume gleich. Um dem Bedarf von kleineren Zimmern gerecht zu werden, sind kleine bauliche Eingriffe nötig. So entstehen aus den je zwei länglichen Räumen im 1. und 2. Obergeschoss jeweils drei Zimmer und ein Aufenthaltsraum. Insgesamt bietet das Lagerhaus künftig 55 Schlafplätze, was gemäss der beigezogenen Fachperson eine ideale Lagerhausgrösse darstellt. Der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss sowie die grosszügigen Aufenthaltsräume im Dachgeschoss können auch an Drittnutzer vermietet werden, wenn das Haus zum Beispiel nicht oder nur teilweise an eine Lagergruppe vermietet ist. Bei den Aufenthaltsräumen sind kleine Teeküchen angedacht, damit Zweit- und Drittnutzern unabhängig von der Lagerküche, Geschirr, Kühlschrank sowie weitere kleinere Kücheneinrichtungen zur Verfügung stehen. Es kann so eine optimale Grundlage für die Nutzung und Auslastung des Gebäudes geschaffen werden.



Grundriss 1. Obergeschoss



Grundriss 2. Obergeschoss



Grundriss Dachgeschoss



Grundriss Erdgeschoss

Die Lagerküche im Erdgeschoss wird mit neuen, zeitgemässen Koch- und Kühleinrichtungen ausgestattet. Die bestehende Abluftanlage bleibt bestehen und wird instand gestellt. Im Erd- und im 2. Obergeschoss sind behindertengerechte Toilettenanlagen vorgesehen und zur Überwindung des Niveauunterschieds zwischen Speisesaal und dem um zwei Treppenstufen höher gelegenen Zugangsbereich ist ein Treppenlift eingeplant. Angestrebt wird zudem, auf der südlichen Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Ob und in welcher Grösse eine solche umsetzbar ist, ist auch abhängig von der Denkmalpflege. Dies deshalb, weil das «Alte Schulhaus» am Bachweg 9 sich im Inventar der geschützten Denkmäler befindet. Die kantonale Denkmalpflege wurde in den Entwicklungsprozess involviert und hat auf eine Bauanfrage im Fazit wie folgt geantwortet, wobei eine PV-Anlage nicht Bestandteil der Bauanfrage war:

«Der Umbau zum Lagerhaus mit Liftanbau ist aus ortsbaulicher bzw. denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich bewilligungsfähig. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist mit denkmalpflegerischen Auflagen betreffend Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung zu rechnen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der kantonalen Denkmalpflege wird empfohlen.»  
Ausgestattet werden soll das Lagerhaus mit neuem Mobiliar und Inventar für 55 Schlafplätze und 80 Bewirtungsplätzen.

#### Kosten

Der Kostenvoranschlag der Mathis&Meier Architekten AG wurde durch den Gemeinderat um CHF 100'000 aufgestockt, damit eventuell eine alternative Treppen- und Lifterschliessung – sofern technisch machbar und aus denkmalpflegerischer Sicht bewilligungsfähig – umgesetzt werden kann.



Ostfassade



Westfassade

Zu den ausgewiesenen Kosten sei der Hinweis erlaubt, dass zirka CHF 1.2 Mio. der insgesamt rund CHF 2.95 Mio. auch dann anfallen, wenn das Gebäude nicht zu einem Lagerhaus umgenutzt wird. Es handelt sich dabei um «Ohnehin Kosten», die sich aus den nötigen Sanierungen an der Gebäudehülle, der Gebäudetechnik sowie der Wand-, Boden- und Deckenoberflächen ergeben. Diese fallen, unabhängig welcher Nutzung das Gebäude zugeführt wird, an. Weil es sich beim Objekt Bachweg 9 um ein Schutzobjekt handelt, kann damit gerechnet werden, dass seitens Kanton an denkmalpflegerische Massnahmen Beiträge gesprochen werden. Solche sind dem Projekt gutzuschreiben. An welche Massnahmen Beiträge gesprochen werden und in welcher Höhe, lässt sich zurzeit noch nicht beziffern.

<b>Baukosten</b>	(inkl. 7.7 % MwSt.)
Baukosten Liftanbau	CHF 513'100
Baukosten Gebäudehülle	CHF 557'800
Baukosten Umnutzung innen	CHF 1'640'200
Option Projektanpassung Lift/Treppenhaus	CHF 100'000
Rundung	CHF 8'900
<b>Total Baukosten</b>	<b>CHF 2'820'000</b>

<b>Ausstattungskosten</b>	(inkl. 7.7 % MwSt.)
Ausstattungen Zimmer (55 Lagerplätze)	CHF 60'000
Unterhalt	CHF 9'000
Essraum (80 Bewirtungsplätze)	CHF 32'000
Küche	CHF 15'000
Aufenthaltsraum	CHF 14'000
<b>Total Ausstattung</b>	<b>CHF 130'000</b>

### Betrieb

Im Hinblick auf eine mögliche Auslastung des Gebäudes als Lagerhaus hat die im Bearbeitungsprozess beigezogene Beraterin von der Firma «Groups AG – Das Zuhause für Gruppen» darauf hingewiesen, dass ein starker Preisdruck besteht, Räumlichkeiten für CHF 12 bis CHF 15 pro Person und Nacht anzubieten; wirtschaftlich hingegen ist allgemein ein Preis von CHF 20 bis CHF 25 pro Person und Nacht.

Bei einem mittleren Szenario kann davon ausgegangen werden, dass jährlich mit durchschnittlich 25 Aufenthalten à 4 Übernachtungen mit 32 Personen und 10 Wochenenden à 2 Übernachtungen mit 40 Personen gerechnet werden kann. Dies wird zu Einnahmen von rund CHF 80'000 führen, wenn pro Kopf CHF 20/Nacht verlangt werden. Angestrebt wird, dass die Gebühr für kurze Aufenthalte tendenziell höher festgelegt wird, weil solche Aufenthalte zu einem grösseren Aufwand führen. Eine weitere Einnahmequelle sind Einnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten an Drittnutzer für Feiern und Anlässe ohne Übernachtung.

Separat verrechnet und somit nicht in diesen Einnahmen inkludiert sind Nebenkosten wie Kurtaxen, Strom, Heizung, Kehrichtgebühren usw., welche verursachergerecht von den Nutzern erhoben werden.

Für die Reinigung und den Unterhalt ist mit wöchentlich rund 15 bis 20 Arbeitsstunden seitens Hauswartung zu rechnen. Hinzu kommen weitere Leistungen in Verbindung mit der Vermietung und Vermarktung der Liegenschaft. Zudem werden jährlich allgemeine Kosten anfallen für Strom, Wasser, Abwasser, Energie usw. sowie für die gesetzlich vorgegebenen Abschreibungen der Investition. Es wird erwartet, dass mit den Einnahmen aus der Vermietung die jährlichen Betriebskosten gedeckt werden können, ohne dass mit diesen allerdings auch die gesetzlichen Abschreibungen beglichen oder die Äufnung eines Erneuerungsfonds möglich wären.

## Anträge

1. Für das Projekt «Bachweg 9 – Umnutzung, Umbau und Sanierung» wird ein Baukredit von CHF 2'950'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2022, Projekt Nr. 6149.0008, bewilligt.
2. Allfällige Beiträge Dritter sind dem Projekt gutzuschreiben.
3. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Hochbau, festgelegt (Indexstand Oktober 2021 = 104.7, Basis Oktober 2020).

# Neugestaltung Seezugang Morgarten: Objektkredit CHF 475'000

### Ausgangslage

Das Seeufer im Gebiet Schulhaus Morgarten ist ein beliebter Ort für Erholungssuchende. Ob als spontaner Halt oder als Ort zum Baden ist das Ufer vor allem in der wärmeren Jahreszeit und bei schönem Wetter gut besucht.

Im Zuge der Ortsplanung wurden auch verschiedene Seezugänge angeschaut. Der Kanton saniert die Strasse im Bereich Schulhaus Morgarten und baut gleichzeitig seeseitig eine behindertengerechte Bushaltestelle. Dies hat dazu geführt, dass man den Seezugang in diesem Bereich vertieft angeschaut und ein Projekt erarbeitet hat.

Heute besteht der Seezugang lediglich aus einer Blocksteinmauer und einer Blumenrasen-Böschung. Die Blocksteinmauer besteht aus Nagelfluh und wurde vor einigen Jahre mit einer Beton-Vormauerung verstärkt. Entlang der Rasenfläche sind die üblichen Sitzbänke verteilt. Schattenspendende Gehölze sind keine zu finden. Am südlichen Ende des Seezugangs befindet sich ein magerer Binsenbestand.



*Sitzbänke entlang des Ufers*



*Aktueller Seezugang*

### Ziel und Ausführung

Die heutige Blocksteinmauer wird an zwei Stellen auf je einer Länge von zirka sechs Metern aufgeschnitten und mit Sitz- und Treppenstufen ersetzt. Diese nehmen das gegebene Gelände sanft auf und ermöglichen einen bequemen Seezugang. Zusätzlich wird an einem der Einschnitte ein grosszügiges Holzdeck eingelassen, welches weitere Aufenthaltsmöglichkeiten am Wasser generiert. Zudem kann dieses für das Einwassern von Stand-Up-Paddels und Gummi-Booten benutzt werden. Direkt darunter wird mit Hilfe von Wurzelstöcken und Findlingen eine ökologische Aufwertung für die örtliche Fauna angelegt. Im Bereich des Blumenrasens werden ebenfalls vereinzelt Sitzstufen ins Gelände eingelassen. Dazwischen werden über die gesamte Länge hochstämmige Bäume gepflanzt, um den notwendigen Sonnenschutz zu ermöglichen. Des Weiteren wird die Grünfläche nördlich des Seezugangs ebenfalls mit zwei hochstämmigen Bäumen ergänzt. Nebst diesen baulichen Eingriffen sollen die Uferflächen ökologisch aufgewertet werden und damit auch der Natur ihren Platz gegeben werden. Die Schilfbestände (Binsen) sollen sich so örtlich etwas erholen können. Die ergänzende Bepflanzung wird ausschliesslich aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestehen. Als Baumart wird der für Ägeri typische Bergahorn verwendet.





Visualisierung Seezugang Morgarten

### Stellungnahmen Fachstellen und Tiefbaukommission

Es wurden diverse Besprechungen mit Vertretern der kantonalen Fachstellen geführt und anschliessend eine Bauanfrage eingereicht. Der Kanton hat die Anfrage positiv beantwortet und erachtet das Projekt als bewilligungsfähig.

Die Fachkommission Tiefbau hat das Projekt ebenfalls behandelt und empfiehlt, dem Projekt zuzustimmen.

### Kosten

Das Neubauprojekt wurde durch die iten landschaftsarchitekten gmbh, Unterägeri, erarbeitet. Preisgenauigkeit gemäss SIA +/- 15 % und inkl. MwSt. 7.7 %.

Installation, Baustelleneinrichtung, Absteckung	CHF	89'500
Abbrüche/Entsorgungen	CHF	24'500
Geländegestaltung und Erdarbeiten	CHF	42'500
Entwässerung (Schächte, Rinnen, Leitungen)	CHF	11'500
Mauern/Treppen, Wände	CHF	53'000
Bearbeitung Grünflächen	CHF	57'500
Seesteg und Plattform	CHF	67'000
Ausstattungen (Sitzbänke/Veloständer u.a.)	CHF	6'000
Reserve 5 %	CHF	18'000
Honorarkosten	CHF	70'000
MwSt. 7.7 %	CHF	34'000
Rundung	CHF	1'500
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>475'000</b>

## Anträge

1. Für den Neubau des Seezugangs Morgarten wird ein Objektkredit von CHF 475'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2022, Projektnummer 6200.0054, bewilligt.
2. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau, festgelegt (Indexstand Oktober 2021 = 102.8).

# Neubau Schmutzwasserableitung Laubgässli – Eierhals: Objektkredit CHF 210'000

### Ausgangslage

Die WWZ will die Stromversorgung im Gebiet Eierhals–Laubgässli verbessern und wird dazu neue Leitungen erstellen. Für die WWZ ist diese Erschliessung wichtig, um die Stromversorgung Morgarten und Tändli zusammenzuschliessen.

Die Einwohnergemeinde Oberägeri will mit dem Leitungsbau der WWZ einen Kanalisationsanschluss realisieren, weil sowohl bei den Liegenschaften im Laubgässli als auch Bietenberg keine intensive Landwirtschaft mehr betrieben wird. Die Einleitung in die Jauchegrube wird mittelfristig nicht mehr zulässig sein und es müsste dann eine Lösung gefunden werden.

Der Gemeinderat Oberägeri sieht es als Chance, im Zuge der Grabarbeiten durch die WWZ gleich eine Schmutzwasserleitung mitzubauen. Dadurch können Synergien für die Grabarbeiten genutzt und die Kosten reduziert werden.

### Projekt

Die Schmutzwasserleitung DN 200 wird in einer Länge von zirka 880 Metern vom Eierhals bis zum Laubgässli parallel zur Elektroleitung der WWZ erstellt. Die Liegenschaften Laubgässli und Bietenberg werden im Zuge der Bauarbeiten an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, später weitere Liegenschaften im Gebiet Obermattli an diese Schmutzwasserleitung anzuschliessen. Die neuen Leitungen werden im Wiesland verlegt.

### Stellungnahme der Fachkommission Tiefbau

Die Fachkommission Tiefbau hat sich mit dem vorliegenden Projekt auseinandergesetzt und anlässlich der Sitzungen vom 3. und 24. März 2022 behandelt. Die Mitglieder der Fachkommission Tiefbau unterstützen das Projekt und empfehlen die Anträge des Gemeinderats zu genehmigen.

### Kosten

Das Neubauprojekt wurde durch das Ingenieurbüro Geozug Ingenieure AG, Baar, erarbeitet. Die Abwasserleitungen laufen unter Spezialfinanzierungen und müssen deshalb separat ausgewiesen werden. Preisgenauigkeit gemäss SIA +/- 10 % und inkl. MwSt. 7.7 %.

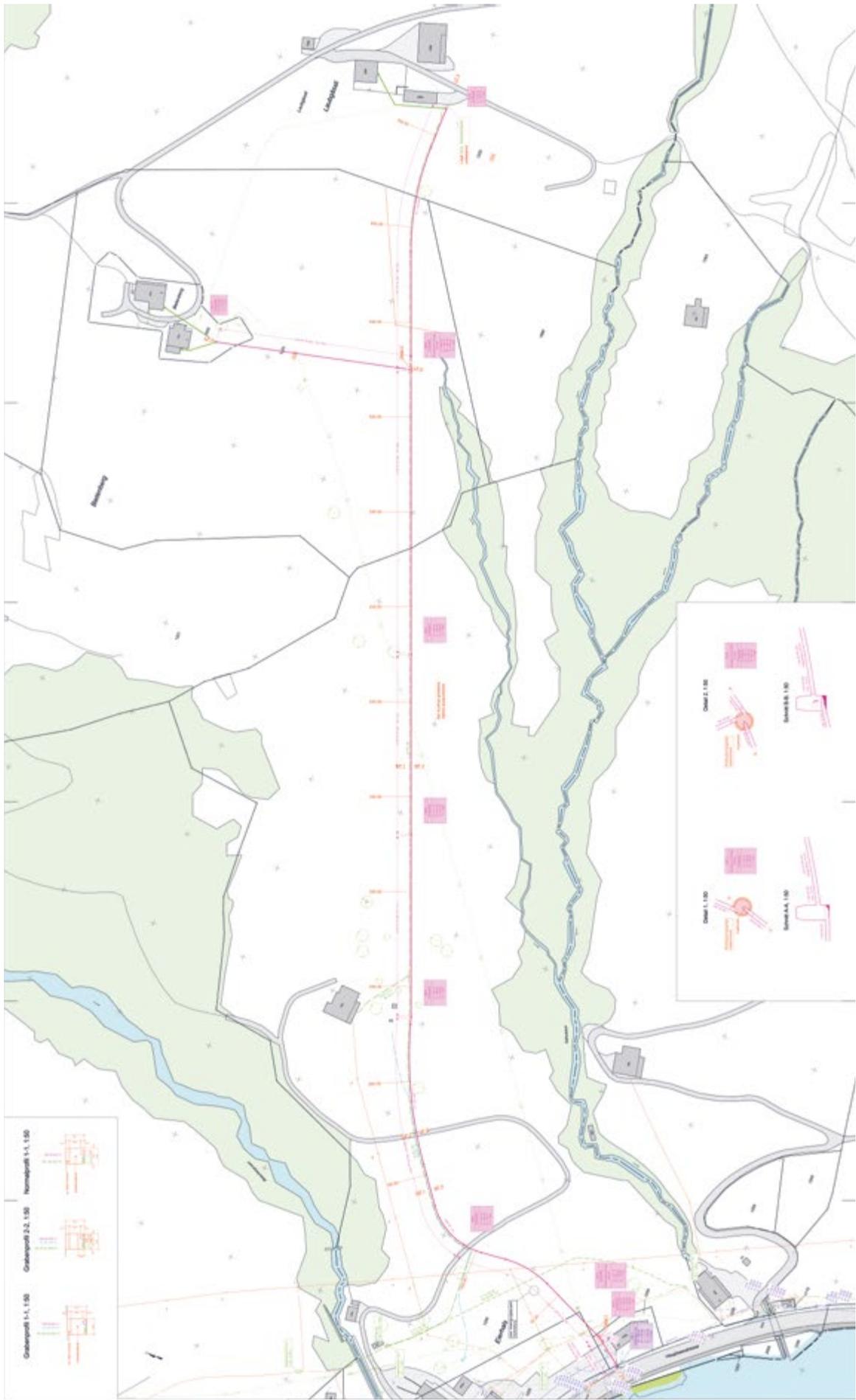
### Kanalisationsleitungen (Schmutzwasser)

Kanalisation und Entwässerung	CHF	180'000
Ingenieurleistungen	CHF	15'000
Mwst. 7.7 %	CHF	15'000
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>210'000</b>

Gemäss gängiger Praxis tragen die Eigentümer von anzuschliessenden Liegenschaften im Landwirtschaftsgebiet einen Teil der Baukosten selber. Dies ebenso wie die Kosten für den Hausanschluss und die Anschlussgebühren. Diese Leitungskostenanteile werden den betroffenen Eigentümern separat in Rechnung gestellt und dem Projekt gutgeschrieben bzw. nicht belastet, wenn die Rechnungsstellung durch den Unternehmer direkt an diese erfolgt.

## Anträge

1. Für den Neubau der Abwasserleitungen wird ein Objektkredit von CHF 210'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2022, Projektnummer 6402.0010, bewilligt.
2. Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau, festgelegt (Indexstand Oktober 2021 = 102.8).

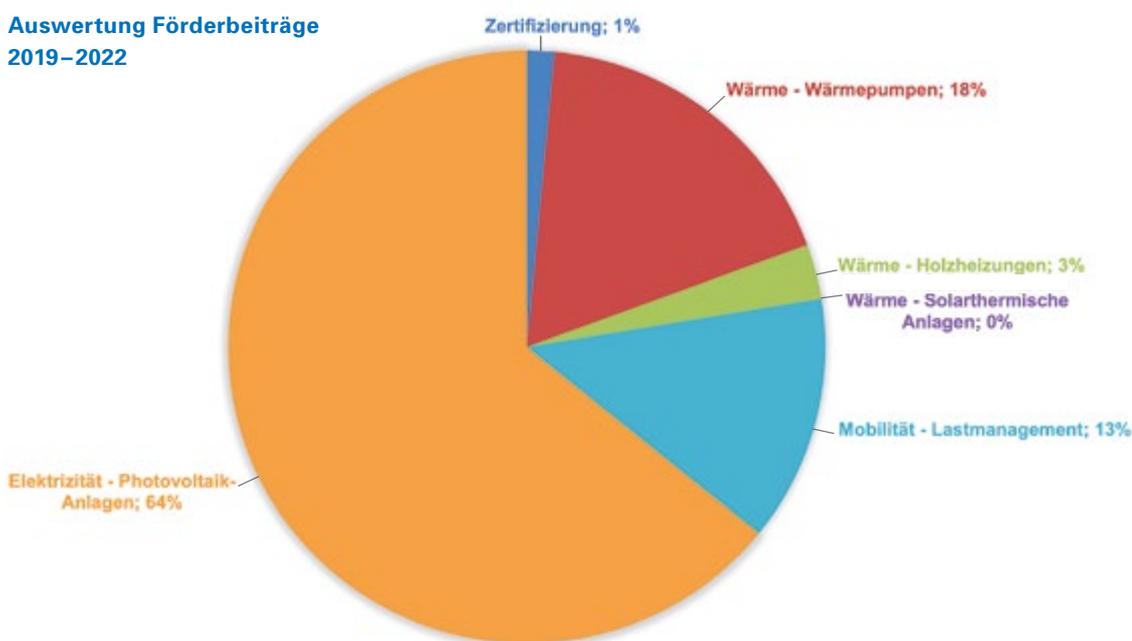


# Energiefördermassnahmen 2023–2026: Rahmenkredit CHF 400'000

Seit dem 12. Juni 2009 ist die Einwohnergemeinde Oberägeri Energiestadt. Im Jahr 2021 wurde dies zum vierten Mal im Re-Audit erfolgreich bestätigt. Als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Energiestadt-Ziele hat die Einwohnergemeinde das Energie-Förderprogramm Oberägeri geschaffen. Von 2011 bis 2022 wurden

im Rahmen von Energiefördermassnahmen diverse Anlagen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses unterstützt. Die Förderungen in den Jahren 2019 bis 2022 (Stand Februar) gliederten sich wie folgt:

### Auswertung Förderbeiträge 2019–2022



Die Fördermassnahmen haben sich in den letzten Jahren bewährt und trugen dazu bei, das Label Energiestadt beizubehalten. Auch wurden die Massnahmen von der Bevölkerung sehr geschätzt. Sie sind zudem ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik. Die Erfahrungen mit dem Energie-Förderprogramm weisen eine positive Bilanz auf und die in diesem Rahmen umgesetzten Projekte haben massgeblich zur erfolgreichen Re-Zertifizierung des Labels Energiestadt beigetragen. Die Weiterführung der Massnahmen für die Periode 2023 bis 2026 wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2022, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, beschlossen. Im Wesentlichen sollen die neu dazugehörenden Energieförderrichtlinien dahingehend angepasst werden, dass grosszügige Doppelförderungen von Anlagen seitens Kanton und Gemeinde künftig vermieden werden. Es wird beabsichtigt, die neuen Richtlinien weiterhin schlank zu halten. Diese sollen im groben Umfang weiterhin die Voraussetzungen zur Förderung der rationellen Energienutzung und der erneuerbaren Energie definieren. Basierend auf den Energieförderrichtlinien soll der Gemeinderat jährlich weiterhin ein Energie-Förderprogramm beschliessen. Damit bleibt die Einwohnergemeinde innerhalb des Energie-Förderprogramms in Bezug auf die Anpassung marktgerechter Beiträge an Massnahmen flexibel. Für das

Jahr 2023 wird der Gemeinderat das Energie-Förderprogramm im Herbst 2022 verabschieden. Die Energieförderrichtlinien wurden bereits aktualisiert und mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2022 genehmigt.

Zur Finanzierung der Energiefördermassnahmen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Rahmenkredit von CHF 400'000 für die Jahre 2023 bis 2026 zu bewilligen.

Detaillierte Informationen sind aus den Energieförderrichtlinien der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 1. Januar 2023 ersichtlich, welche auf [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) aufgeschaltet sind.

## Anträge

1. Der Rahmenkredit von CHF 400'000 für die Energiefördermassnahmen für die Jahre 2023 bis 2026 wird bewilligt.
2. Die Kosten sind dem Konto 3637.00, Kostenstelle 7600, der Erfolgsrechnung zu belasten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

# Teilrevision Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 genehmigt und trat per 1. Januar 2021 in Kraft. An der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 wurde eine Motion des Forums Oberägeri zur Erweiterung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für den Erwerb von Immobilien von bisher CHF 250'000 auf neu CHF 5'000'000 als erheblich erklärt und der Gemeinderat beauftragt, die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen. Weiter hat sich gezeigt, dass die Finanzverwaltung im Rahmen des aktuellen Negativzinsumfeldes nicht wie gewünscht agieren kann. Insbesondere die Gewährung von Darlehen bis CHF 5'000'000 an öffentliche Institutionen, welche ein überschaubares Risiko darstellen, wäre wünschenswert. Für die beiden von den Änderungen betroffenen Prozesse «Erwerb von Immobilien» sowie «Gewährung von Darlehen» wurden interne Prozessabläufe erstellt. Diese wurden gemeinsam mit dem Entwurf der Gemeindeordnung vom 25. Januar bis 27. Februar 2022 einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Die fünf eingegangenen Mitwirkungen zeigten insbesondere weiteren Handlungsbedarf beim Einbezug der Rechnungsprüfungskommission bei der Gewährung von Darlehen. Dementsprechend wurde der Prozess der Darlehensgewährung anlässlich des Schlussgesprächs zur Rechnung 2021 vom 21. März 2022 mit der Rechnungsprüfungskommission besprochen und der Prozess angepasst. Die finale Version der Gemeindeordnung wurde am 29. März 2022 von der Strategiekommision verabschiedet sowie von der Direktion des Innern und der Finanzdirektion vorgeprüft. Sie beinhaltet folgende Änderungen:

## **Art. 16 Rechnungsprüfungskommission**

Ergänzung der Aufgaben und Kompetenzen mit lit. c «Empfehlung zur Gewährung von Darlehen gemäss Finanzkompetenzen im Anhang»

## **Art. 17 Grundstückgewinnsteuerkommission**

Ergänzung der Aufgaben und Kompetenzen mit lit. e «Empfehlung zu Grundstückkäufen gemäss den Finanzkompetenzen im Anhang»

## **Finanzkompetenzen**

Ziff. 4.2: Neue Kompetenz für den Gemeinderat zur Gewährung von Darlehen an öffentliche Institutionen bis CHF 5.0 Mio. unter Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.

Ziff. 5.1: Neue Kompetenz des Gemeinderates zum Kauf von Liegenschaften bis CHF 5.0 Mio. Ab einem Kaufpreis von CHF 2.0 Mio. sind die Strategiekommision und die Grundstückgewinnsteuerkommission anzuhören.

Ziff. 5.2: Streichung des Tauschs.

Die ganze Gemeindeordnung kann auf der Gemeindefwebseite [www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

---

## Antrag

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.

# Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement) und Annahme der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofverordnung)

### Ausgangslage

Im Jahre 2012 wurde das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen letztmals revidiert. In den letzten zehn Jahren haben sich die Bestattungswünsche der Verstorbenen und deren Familienangehörigen geändert. Anlässlich der

Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 hat der Souverän sämtliche Objektkredite für die Neugestaltung und Sanierung des Friedhofs bewilligt. Somit konnte die erste Etappe der Neugestaltung und Friedhofsanierung im letzten Jahr umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung des Konzepts wird eine offene und parkähnliche Friedhofsgestaltung angestrebt. Die teilweise neue Grabanordnung weicht von der bisher sehr statischen ab und macht den Friedhof erlebbarer und erschliesst den Kreis des Lebens. Ebenfalls eröffnet die geplante Neugestaltung im Umfeld des Gemeinschaftsgrabes eine neue Bestattungsalternative zur Urnenwand. In einer einheitlich bepflanzten Rabatte können ebenfalls Urnen beigesetzt werden.

Diese neuen Grabanordnungen und Bestattungsalternativen führen zu Ergänzungen im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement). Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass nach zehn Jahren seit in Kraftsetzung des heutigen Reglements eine Totalrevision angezeigt ist. Um den Verwaltungsaufwand zukünftig minimieren zu können, ist nebst dem Friedhofreglement eine Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofverordnung) in Kraft zu setzen.



Neu werden in dem vom Souverän und der Gesundheitsdirektion genehmigten Friedhofreglement unter anderem

- die Zuständigkeit
- der Bestattungsanspruch
- Friedhof, allgemeines
- Haftung
- Strafbestimmungen und Schadenersatz
- Schlussbestimmungen

geregelt.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung) wird erstmals dem Souverän zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nachfolgende Änderungen werden mittels Gemeinde-ratsbeschluss erlassen. Die Friedhofverordnung regelt neu

- die Organisation
- die Zuständigkeiten (Aufgaben)
- das Bestattungswesen
- Säрге und Urnen
- Grabstätten
- Familiengräber
- Grabmäler
- Bepflanzung
- Schlussbestimmungen.

Mit dem Erlass einer Friedhofverordnung kann von Seiten des Gemeinderates schneller auf veränderte Bestattungsbedürfnisse und Gesellschaftsentwicklungen reagiert werden.

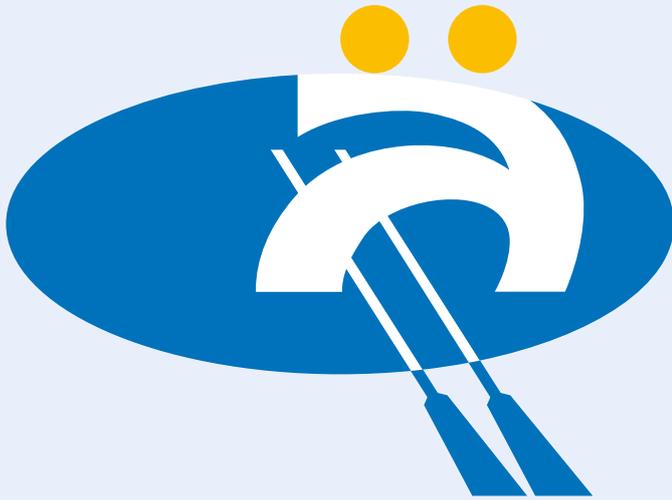
Die Gesundheitsdirektion hat die vorliegende Revision des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen und die Inkraftsetzung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen gemäss § 61, Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG, BGS 821.1) in Verbindung mit § 36, Abs. 7 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) im Sinne einer Vorprüfung auf ihre Gesetzmässigkeit überprüft und bestätigt, dass die vorgesehene Revision und Inkraftsetzung weder kantonalem noch eidgenössischem Recht widersprechen. Die Urnengräber weisen alle die gleiche Grösse auf und werden in gleichmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Der Grabstein kann individuell gestaltet werden (Art. 26, Abs. 5 Friedhofverordnung) und die Bepflanzung und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen (Art. 31, Abs. 4 Friedhofverordnung).

Die Bepflanzung und Pflege der Urnengräber in der Rondelle ist Sache der Gemeinde (Art. 30, Abs. 1 Friedhofverordnung). Der Grabstein kann individuell gestaltet werden (Art. 26, Abs. 5 Friedhofverordnung).

---

## Anträge

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofreglement) und die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung) vom 21. Februar 2022 werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug in Kraft.



# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofreglement)

---

21. Februar 2022 (gültig ab XX.XX.XXXX)

# 821.1 REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

## Inhalt

<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Art. 1 Leitsatz .....	3
Art. 2 Geltungsbereich .....	3
Art. 3 Organe .....	3
<b>2 Zuständigkeit</b> .....	3
Art. 4 Gemeinderat .....	3
Art. 5 Bestattungsamt .....	3
<b>3 Bestattungen</b> .....	3
Art. 6 Bestattungsanspruch .....	3
Art. 7 Bestattungszeiten .....	3
Art. 8 Art der Bestattung .....	3
Art. 9 Kremation .....	4
Art. 10 Bestattungskosten .....	4
<b>4 Friedhof</b> .....	4
<b>4.1 Allgemeines</b> .....	4
Art. 11 Begräbnisort .....	4
Art. 12 Zutritt zum Friedhof .....	4
Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof .....	4
<b>4.2 Grabstätten</b> .....	4
Art. 14 Friedhofplan, Bestattungsregister .....	4
Art. 15 Bestattungsmöglichkeiten .....	4
Art. 16 Anlegung der Gräber .....	4
Art. 17 Grabmäler und Bepflanzung .....	4
Art. 18 Grabesruhe .....	4
Art. 19 Aufhebung der Grabfelder .....	5
Art. 20 Exhumierungen .....	5
<b>5 Haftung</b> .....	5
Art. 21 Haftungsausschluss .....	5
<b>6 Strafbestimmungen und Schadenersatz</b> .....	5
Art. 22 Strafbestimmungen .....	5
Art. 23 Schadenersatz .....	5
<b>7 Schlussbestimmungen</b> .....	5
Art. 24 Inkrafttreten .....	5
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	6

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

(vom 21. Februar 2022)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Oberägeri, gestützt auf § 61 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom Kanton Zug vom 30. Oktober 2008<sup>a</sup> sowie § 59 Abs. 1 Ziff. 12 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980<sup>b</sup> beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Leitsatz

- 1 Der Friedhof Oberägeri ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen.

### Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Oberägeri.

### Art. 3 Organe

- 1 Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:
  - a) der Gemeinderat;
  - b) das Bestattungsamt;
  - c) die Liegenschaftenverwaltung.

## 2 Zuständigkeit

### Art. 4 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen aus und ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug in der Friedhofverordnung.

### Art. 5 Bestattungsamt

- 1 Das Bestattungsamt ist mit dem Bestattungswesen betraut.

## 3 Bestattungen

### Art. 6 Bestattungsanspruch

- 1 Alle Verstorbenen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Oberägeri hatten, haben Anspruch auf eine ordentliche Bestattung auf dem Friedhof Oberägeri.
- 2 Auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder Hinterbliebenen können auch Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Oberägeri auf dem Friedhof Oberägeri bestattet werden. Die Voraussetzungen und Einzelheiten dazu regelt der Gemeinderat in der Friedhofverordnung.

### Art. 7 Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungszeiten werden vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den katholischen und reformierten Pfarrämtern festgelegt.
- 2 Für Angehörige anderer Konfessionen und für Konfessionslose ordnet das Bestattungsamt den Termin an, wobei den Wünschen der Angehörigen so weit wie möglich Rechnung getragen wird.
- 3 Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Falls die Angehörigen eine Bestattung am Samstag wünschen, ist dies mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.
- 4 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Abdankungen und Bestattungen statt.

### Art. 8 Art der Bestattung

- 1 Für die Bestattungsart gemäss Art. 15 besteht grundsätzlich die freie Wahl. Bei ausserordentlichen Begebenheiten kann der Gemeinderat die freie Wahl einschränken oder die Bestattungsart vorschreiben.
- 2 Bestehen keine Anweisungen der/des Verstorbenen, entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt über die Art der Bestattung.
- 3 Fehlen Willensäusserungen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.
- 4 Auf die religiösen Bedürfnisse der/des Verstorbenen und der Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

<sup>a</sup>BGS 821.1

<sup>b</sup>BGS 171.1

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

## Art. 9 Kremation

- <sup>1</sup> Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem entsprechenden Krematorium.

## Art. 10 Bestattungskosten

- <sup>1</sup> Die Gebühren im Bestattungswesen und für den Friedhof werden vom Gemeinderat in der Friedhofverordnung erlassen.

## 4 Friedhof

### 4.1 Allgemeines

#### Art. 11 Begräbnisort

- <sup>1</sup> Öffentlicher Begräbnisort ist der Friedhof bei der katholischen Pfarrkirche Oberägeri.

#### Art. 12 Zutritt zum Friedhof

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.

#### Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof

- <sup>1</sup> Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu unterlassen:
  - a) Jede Ruhestörung und jeder Lärm;
  - b) das Mitbringen oder Laufenlassen von Tieren;
  - c) das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen von fremden Gräbern;
  - d) das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten. Ausgenommen sind Leichen-transport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge von mit Arbeiten auf dem Friedhof beauftragten Firmen.

### 4.2 Grabstätten

#### Art. 14 Friedhofplan, Bestattungsregister

- <sup>1</sup> Das Bestattungsamt führt einen Plan und ein Register über sämtliche Bestattungen auf dem Friedhof Oberägeri, enthaltend das Geburts- und Todesjahr, Name und Vorname der/des Verstorbenen sowie die Grabfeldnummer gemäss Friedhofplan.

#### Art. 15 Bestattungsmöglichkeiten

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:
  - a) Erdbestattung;
  - b) Urnenbestattung.

#### Art. 16 Anlegung der Gräber

- <sup>1</sup> Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen sind nicht möglich.

#### Art. 17 Grabmäler und Bepflanzung

- <sup>1</sup> Die Grabgestaltung soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- <sup>2</sup> Es dürfen nur durch das Bestattungsamt bewilligte Grabmäler erstellt werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungskriterien für Grabmäler und weitere Bestimmungen zur Bepflanzung und Gestaltung der Gräber in der Friedhofverordnung.

#### Art. 18 Grabesruhe

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen in Doppelgräbern 20 Jahre nach der zweiten Bestattung, jedoch maximal 40 Jahre nach der Erstbestattung.
- <sup>2</sup> Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.
- <sup>3</sup> Die Namensschilder des Gemeinschaftsgrabes verbleiben mindestens zehn Jahre.

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

## Art. 19 Aufhebung der Grabfelder

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden. Die Räumung ist amtlich zu publizieren unter Ansetzung einer angemessenen Frist an die Hinterbliebenen zur Entfernung des Grabschmuckes und der Grabmäler. Nach abgelaufener Frist trifft das Bestattungsamt die geeigneten Massnahmen auf eigene Kosten, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

## Art. 20 Exhumierungen

- <sup>1</sup> Exhumierungen werden nur auf Anordnung oder Bewilligung der zuständigen Behörden vorgenommen. Der Bewilligungsempfänger hat die vollen Kosten zu tragen.

## 5 Haftung

### Art. 21 Haftungsausschluss

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberägeri haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen, Grabschmuck und Bepflanzung durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, Grabsenkung, widerrechtliche Handlungen, ungenügenden Unterhalt, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

## 6 Strafbestimmungen und Schadenersatz

### Art. 22 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Reglements wird gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet.
- <sup>2</sup> Fehlbaren Grabmal-Erstellern kann der Gemeinderat in schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung der Vorschriften dieses Reglements oder der Friedhofverordnung die weitere Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof Oberägeri für eine bestimmte Zeit untersagen.

## Art. 23 Schadenersatz

- <sup>1</sup> Wer beim Stellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Bestattungsamt umgehend zu melden.

## 7 Schlussbestimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 13. Februar 2012 aufgehoben.

6315 Oberägeri, 21. Februar 2022

GEMEINDERAT OBERÄGERI  
Marcel Güntert, Gemeindepräsident  
Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberägeri am 20. Juni 2022 beschlossen.

Von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug am XX.XX.XXXX genehmigt.

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFREGLEMENT)

## Stichwortverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen .....	3
Allgemeines .....	4
Anlegung der Gräber .....	4
Begräbnisort .....	4
Bestattungen .....	3
Bestattungsamt .....	3
Bestattungsart .....	3
Bestattungsarten .....	4
Bestattungskosten .....	4
Bestattungsort .....	3
Bestattungsregister .....	3
Bestattungszeiten .....	3
Exhumierungen .....	5
Friedhof .....	4
Friedhofplan .....	4
Friedhofverordnung .....	3
Geltungsbereich und Zweck .....	3
Gemeinderat .....	3
Grabesruhe .....	4
Grabmäler und Bepflanzung .....	4
Grabstätten .....	4
Haftung .....	5
Haftungsausschluss .....	5
Inkrafttreten .....	5
Leitsatz .....	3
Oberaufsicht .....	3
Organe .....	3
Räumung der Grabfelder .....	5
Schadenersatz .....	5
Schlussbestimmungen .....	5
Strafbestimmungen .....	5
Strafbestimmungen und Schadenersatz .....	5
Verhalten auf dem Friedhof .....	4
Zuständigkeit .....	3
Zutritt zum Friedhof .....	4



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI



# Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofverordnung)

---

21. Februar 2022 (gültig ab XX.XX.XXXX)

# 821.81 VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## Inhalt

<b>1 Organisation</b> .....	3
Art. 1 Bestattungsamt .....	3
Art. 2 Liegenschaftenabteilung .....	3
<b>2 Zuständigkeiten</b> .....	3
Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamts .....	3
Art. 4 Aufgaben der Liegenschaftenverwaltung .....	3
<b>3 Bestattungswesen</b> .....	3
Art. 5 Bestattungsanspruch .....	3
Art. 6 Übernahme der Kosten .....	3
Art. 7 Kosten für auswärts wohnhafte Personen .....	4
<b>4 Särge und Urnen</b> .....	4
Art. 8 Särge .....	4
Art. 9 Urnen .....	4
<b>5 Grabstätten</b> .....	4
Art. 10 Bestattungsmöglichkeiten Grabtypen .....	4
Art. 11 Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattungen sowie Reihengräber für Kinder .....	4
Art. 12 Reihengräber und Rondell für Urnenbestattungen .....	5
Art. 13 Bestattungen in der Urnenwand .....	5
Art. 14 Bestattungen im Gemeinschaftsgrab .....	5
Art. 15 Grabmasse .....	5
<b>5.1 Familiengräber</b> .....	5
Art. 16 Bestand .....	5
Art. 17 Wiederholte Benützung .....	5
<b>6 Grabmäler</b> .....	5
Art. 18 Allgemeiner Grundsatz, Gestaltung .....	5
Art. 19 Bewilligungspflicht .....	5
Art. 20 Ausnahmen .....	6
Art. 21 Zeitpunkt der Errichtung .....	6
Art. 22 Ersteller des Grabmals .....	6
Art. 23 Rücksichtnahme auf Nachbargräber .....	6
Art. 24 Unterhalt .....	6
Art. 25 Haftung .....	6
Art. 26 Dimensionen .....	6
Art. 27 Urnenwand .....	8
Art. 28 Gemeinschaftsgrab .....	8
<b>7 Bepflanzung</b> .....	8
Art. 29 Wege und Grabeinfassungen .....	8
Art. 30 Gemeinschaftsgrab, Urnenwand, Reihengräber für Kinder und Rondelle für Urnenbestattung .....	8
Art. 31 Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattung, Reihengräber für Urnenbestattung .....	8
Art. 32 Art der Pflanzen .....	8
Art. 33 Rücksichtnahme auf Nachbargräber .....	8
Art. 34 Vernachlässigung des Unterhalts .....	8
Art. 35 Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen .....	9
Art. 36 Abfälle .....	9
<b>8 Schlussbestimmungen</b> .....	9
Art. 37 Inkrafttreten .....	9
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	10

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

Der Gemeinderat von Oberägeri, gestützt auf §84 Abs. 1–4 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 sowie Art. 4 Abs. 2 des Friedhofreglements vom 20. Juni 2022, beschliesst:

## 1 Organisation

### Art. 1 Bestattungsamt

- Die Belange des Bestattungswesens werden gemäss Art. 5 des Friedhofreglements vom Bestattungsamt wahrgenommen.

### Art. 2 Liegenschaftenabteilung

- Die Pflege und der Unterhalt des Friedhofs und die Räumung von Grabfeldern werden der Liegenschaftenabteilung übertragen.

## 2 Zuständigkeiten

### Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamts

- Dem Bestattungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führen der Trauergespräche mit den Hinterbliebenen;
  - Erteilung der Bestattungsbewilligung;
  - Anordnung der Bestattung und amtliche Publizierung;
  - Auftragserteilung zur Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahnhalle und/oder ein Krematorium;
  - Bewilligung der Bestattung von auswärts wohnhaften Personen;
  - Erteilung der für die Bestattung notwendigen Aufträge;
  - Meldung der Todesfälle an den Zivilstandskreis und die AHV;
  - Führung des Bestattungsregisters und des Friedhofplans;
  - Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler.

### Art. 4 Aufgaben der Liegenschaftenverwaltung

- Die Liegenschaftenverwaltung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
  - Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabmäler;

- Anordnungen zur Instandstellung von Gräbern und Grabmälern;
- Anordnung zur Bepflanzung und Pflege vernachlässigter Gräber;
- Pflege und Unterhalt des Friedhofs;
- Sicherstellung von personellen und betrieblichen Mitteln.

## 3 Bestattungswesen

### Art. 5 Bestattungsanspruch

- Alle Verstorbenen, welche
  - ihren melderechtlichen Wohnsitz in Oberägeri hatten;
  - vor einem aussergemeindlichen Heimeintritt den melderechtlichen Wohnsitz seit 20 Jahren in Oberägeri hatten; haben Anspruch auf eine ordentliche Bestattung auf dem Friedhof Oberägeri.
- Über die Bestattung der/des Verstorbenen ohne melderechtlichen Wohnsitz in Oberägeri entscheidet das Bestattungsamt. Es ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Verstorbene haben während mindestens 20 Jahren in der Gemeinde gewohnt und sind noch nicht länger als 5 Jahre weggezogen;
  - Verstorbene sind alleinstehend und Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister wohnen bereits länger als 20 Jahre in der Gemeinde;
  - es kann anderweitig eine enge Verbundenheit zur Gemeinde Oberägeri dargelegt werden oder achtenswerte Gründe legen eine Bestattung in Oberägeri nahe.
- Die Leistungen werden vollumfänglich gemäss Art. 7 in Rechnung gestellt.

### Art. 6 Übernahme der Kosten

- Die Bestattung von Verstorbenen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und b erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde Oberägeri. In diesen Kosten sind eingeschlossen:
  - Amtliche Publikation (soweit erwünscht);
  - Transport der/des Verstorbenen innerhalb des Kantons;
  - Aufbahrung im Friedhofgebäude;
  - Grabplatz (und einheitliche Abgrenzung zwischen den Grabplätzen);
  - Öffnen und Herrichten des Grabes;

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

- f) Kremation in Seewen, Zürich oder Luzern inkl. Standardurne;
- g) Überführung der/des Verstorbenen zu den Krematorien Seewen, Zürich oder Luzern (und Zusendung der Urne an das Bestattungsamt).

- <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Übernahme weiterer Leistungen beschliessen.
- <sup>3</sup> Die sich bei Bestattungen in Familiengräbern/Doppelgräbern ergebenden Kosten für die Entfernung der Grabeinfassung, der Bepflanzung oder des Grabdenkmals und deren Wiederversetzung gehen zu Lasten der Angehörigen.
- <sup>4</sup> Für die Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oberägeri auf den Friedhöfen von Bennau und Rothenthurm übernimmt die Einwohnergemeinde Oberägeri die Kosten im gleichen Umfang.

## Art. 7 Kosten für auswärts wohnhafte Personen

- <sup>1</sup> Einmalige Gebühr für den Grabplatz für Verstorbene gemäss Artikel 5 Absatz 2 lit. c bis e:

a) Kosten;

Gebühr für	Tarif
Grabplatz für Erdbestattungen	CHF 2'000
Grabplatz für Doppelerdbestattungen	CHF 3'500
Grabplatz für Urnenbestattungen	CHF 1'000
Grabplatz in der Urnenwand	CHF 600
Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	CHF 300
Bestattung in bestehendes Grab	CHF 300

- <sup>2</sup> Die Verwaltungskosten (Organisation, Abklärungen usw.) sowie die Bestattungskosten (Öffnen und Schliessen des Grabes usw.) werden nach Aufwand und gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri (641.61) verrechnet.

## 4 Särge und Urnen

### Art. 8 Särge

- <sup>1</sup> Für Erdbestattungen in Reihengräbern und Doppelgräbern dürfen nur die üblichen Särge aus natürlichem organischem Material verwendet werden. Massivsärge sind nicht gestattet.

### Art. 9 Urnen

- <sup>1</sup> Für Bestattungen in Urnen-Reihengräbern und Urnen-Rondell dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- <sup>2</sup> Für Bestattungen in Urnenwandgräbern dürfen nur unverrottbare Tonurnen verwendet werden.

## 5 Grabstätten

### Art. 10 Bestattungsmöglichkeiten Grabtypen

- <sup>1</sup> Für Erdbestattungen bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:
  - a) Reihen- oder Doppelgräber;
  - b) Kindergräber für Kinder bis 2 Jahre.
- <sup>2</sup> Für Urnenbestattungen bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:
  - c) Reihengräber;
  - d) Rondell;
  - e) Kindergräber für Kinder ab zwei Jahre bis zwölf Jahre;
  - f) Gemeinschaftsgrab für anonyme Urnenbestattungen oder Bestattungen mit Namensschildern;
  - g) Urnenwand.
- <sup>3</sup> Der Ort der Bestattungen wird durch den Belegungsplan bestimmt.

### Art. 11 Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattungen sowie Reihengräber für Kinder

- <sup>1</sup> Die Gräber derselben Art weisen alle die gleiche Grösse gemäss Art. 15 auf und werden in gleichmässigen Abständen nebeneinander angelegt.
- <sup>2</sup> In jedem Doppelgrab dürfen nur zwei Erdbestattungen erfolgen. Bereits belegte Reihengräber dürfen auch zur Bestattung der Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Die Dauer der ursprünglichen Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbestattung keine Verlängerung.

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## Art. 12 Reihengräber und Rondell für Urnenbestattungen

- Die Reihengräber und das Rondell für Urnenbestattungen sind in gesonderten Urnen-Friedhoffeldern vereinigt.
- Die Dauer der Grabesruhe wird nicht verlängert, wenn später noch weitere Urnen beigesetzt werden.

## Art. 13 Bestattungen in der Urnenwand

- In einer Urnennische können höchstens zwei Urnen bestattet werden, wobei die Dauer der Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.

## Art. 14 Bestattungen im Gemeinschaftsgrab

- Die Asche wird dem Gemeinschaftsgrab übergeben.

## Art. 15 Grabmasse

- Folgende Masse gelten für:

a) Reihengräber für Erdbestattungen;

Länge	Breite	Tiefe
2.60 m	0.90 m	Mindestens (wovon 0.80 m Weg)

b) Reihengräber für Doppelbestattungen;

Länge	Breite	Tiefe
2.60 m	1.60 m	1.20 m (wovon 0.80 m Weg)

c) Reihengräber für Kinderbestattungen;

Länge	Breite	Tiefe
1.20 m	0.90 m	Mindestens (ohne Weg)

d) Reihengräber für Urnenbestattungen;

Länge	Breite
1.10 m	0.60 m

e) Rondell für Urnenbestattungen;

Länge	Breite
1.20 m	0.60 m

- Jedes Grab ist im Belegungsplan mit einer fortlaufenden Grabnummer zu versehen.

## 5.1 Familiengräber

### Art. 16 Bestand

- Es werden keine neuen Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen zugelassen und auslaufende Verträge nicht erneuert.
- Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Gemeinderat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhalts zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab vorzeitig aufzulösen.
- Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

### Art. 17 Wiederholte Benützung

- In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden, wobei die Grabesruhe resp. die Vertragsdauer dadurch nicht verlängert wird.

## 6 Grabmäler

### Art. 18 Allgemeiner Grundsatz, Gestaltung

- Das Grabmal soll sich würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen und handwerklich und künstlerisch gestaltet sein.

### Art. 19 Bewilligungspflicht

- Auf dem Friedhof Oberägeri dürfen nur durch das Bestattungsamt bewilligte Grabmäler gesetzt werden.
- Das Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## Art. 20 Ausnahmen

- Das Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Gestaltungs-, Mass- und Materialvorschriften bewilligen, sofern sich das Grabmal würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.

## Art. 21 Zeitpunkt der Errichtung

- Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattungen frühestens sechs Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern ist keine Frist einzuhalten.
- Fünf Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist das Setzen von Grabmälern untersagt.

## Art. 22 Ersteller des Grabmals

- Wird der Name des Erstellers auf dem Grabmal angebracht, so hat dies in unauffälliger Art zu geschehen. Namensplaketten sind nicht gestattet.

## Art. 23 Rücksichtnahme auf Nachbargräber

- Die Grabmäler dürfen mit keinem Teil über die Grenze des zugehörigen Grabes hinausragen und benachbarte Grabstellen beeinträchtigen. Das Übergreifen der Fundamente oder Grabungen auf die Nachbargräber oder auf die Wege sind untersagt.

## Art. 24 Unterhalt

- Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu unterhalten. Sie haben für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- Bei mangelndem Unterhalt wird das Bestattungsamt die Angehörigen schriftlich auffordern, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge gegeben, ordnet die Liegenschaftenverwaltung die Instandstellung auf Kosten der Hinterbliebenen an.

## Art. 25 Haftung

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter verursacht werden.

## Art. 26 Dimensionen

- Für Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Höchstmasse: Siehe Diagramm Dimensionen.

- Reihengräber für Erdbestattungen:

a) Stehende Grabmäler;

Höhe	Breite	min. Tiefe	max. Volumen
1.00	0.55 m	0.14 m *	0.15 m <sup>3</sup>

b) Liegende Grabmäler;

max. Tiefe	max. Breite	min. Stärke
0.60 m	0.45 m	0.10 m

- Doppelgräber für Erdbestattungen:

c) Stehende Grabmäler;

Höhe	Breite	min. Tiefe	max. Volumen
1.00 m	0.90 m	0.14 m *	0.25 m <sup>3</sup>

- Reihengräber für Kinderbestattungen:

d) Stehende Grabmäler;

Höhe	Breite	min. Tiefe	max. Volumen
0.80 m	0.45 m	0.12 m *	0.10 m <sup>3</sup>

e) Liegende Grabmäler;

max. Tiefe	max. Breite	min. Stärke
0.50 m	0.40 m	0.08 m

- Reihengräber und Rondell für Urnenbestattungen:

f) Stehende Grabmäler;

Höhe	Breite	min. Tiefe	max. Volumen
0.80 m	0.45 m	0.12 m *	0.10 m <sup>3</sup>

g) Liegende Grabmäler;

max. Tiefe	max. Breite	min. Stärke
0.50 m	0.40 m	0.08 m

\* Gilt nur für Grabmäler aus Stein.

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

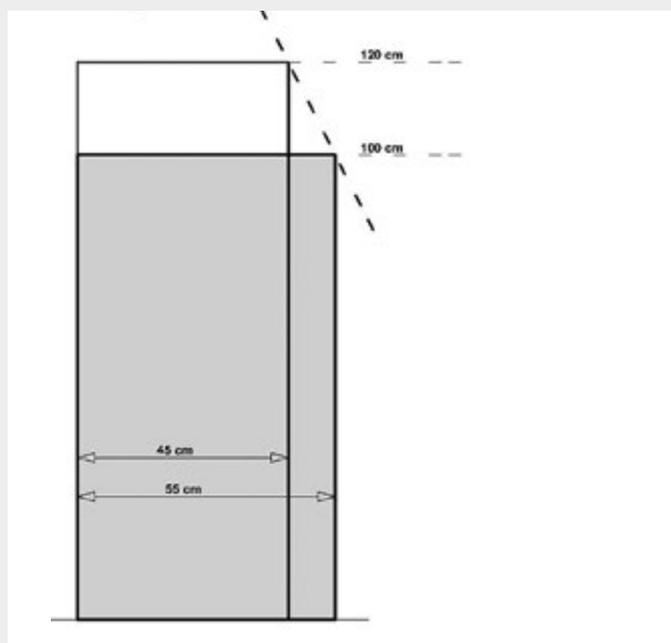
<sup>6</sup> Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmäler schmal, niedere breit gehalten werden. Die Höhe kann bei entsprechender Reduktion der Breite gemäss Diagramm wie folgt überschritten werden:

- h) Erdbestattung bis max. 1.20 m;
- i) Kindergräber/Urnenbestattungen bis max. 1.00 m;
- j) Kreuzformen in Eisen, Holz und Bronze sind in der Grösse harmonisch anzupassen; sie dürfen die Höchstmasse in Höhe und Breite nicht überschreiten.

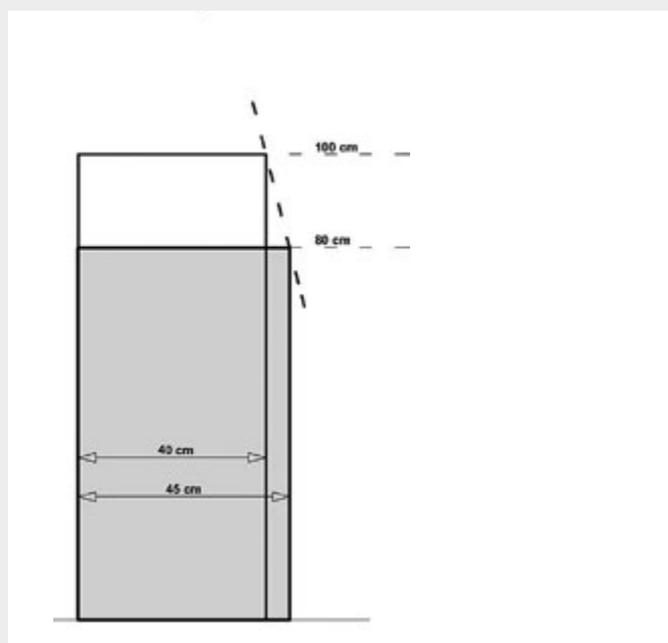
<sup>7</sup> Gemeinsame Bestimmungen:

- k) Die Fundamente müssen allseitig mindestens zehn Zentimeter unter Terrain versetzt werden.

## Erdbestattungen Reihengräber



## Kindergräber und Urnenbestattungen



## Erdbestattungen Doppelgräber



# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## Art. 27 Urnenwand

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Urnenwand, insbesondere der Nischenplatten, ist Sache der Gemeinde und erfolgt auf Anordnung des Bestattungsamtes. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.
- <sup>2</sup> Das Anbringen von Grabschmuck an der Urnenwand ist mit Ausnahme eines Fotos nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Die Namen der/des Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbejahre auf den Abdeckplatten sind in einheitlicher, gravierter Schrift auszuführen.

## Art. 28 Gemeinschaftsgrab

- <sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann der Name der/des Verstorbenen ins bestehende Namensschild eingraviert werden. Die Auftragsvergabe erfolgt durch das Bestattungsamt. Die Kosten sind den Angehörigen zu verrechnen.
- <sup>2</sup> Die Namen der/des Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbejahre sind in einheitlicher, gravierter Schrift auszuführen.

## 7 Bepflanzung

### Art. 29 Wege und Grabeinfassungen

- <sup>1</sup> Die Belegung der Zwischenwege und der seitlichen Grabeinfassungen mit Natursteinplatten ist Sache der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Einfassung der Reihengräber (Erdbestattungen) mit einer immergrünen Bepflanzung erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.

### Art. 30 Gemeinschaftsgrab, Urnenwand, Reihengräber für Kinder und Rondelle für Urnenbestattung

- <sup>1</sup> Die Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabs, der Urnenwand und der Urnengräber in der Rondelle ist Sache der Gemeinde. Individueller Blumenschmuck (Sträusse, Gestecke usw.) sind nur anlässlich der Bestattung erlaubt.
- <sup>2</sup> Kindergräber dürfen mit persönlichen Andenken wie Laternen, Engeli, Windräder usw. dekoriert werden. Individueller Blumenschmuck ist nur anlässlich der Bestattung erlaubt.

### Art. 31 Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattung, Reihengräber für Urnenbestattung

- <sup>1</sup> Bis zum Zeitpunkt der Planierung und Begrünung durch die Gemeinde können die Angehörigen die gesamte Grabfläche des Erd- oder Urnengrabes bepflanzen.
- <sup>2</sup> Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Grabbepflanzung darf die Flucht der Grabmäler und die Wege nicht beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Anlage und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen.

### Art. 32 Art der Pflanzen

- <sup>1</sup> Die Grabbepflanzung soll sich dem Charakter der umgebenden Bepflanzungen anpassen.
- <sup>2</sup> Hochwachsende Dauerpflanzen wie Bäume, Koniferen, Stauden, Sträucher usw. sind nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Es dürfen keine invasiven Neophyten oder Wirtspflanzen für Feuerbrand gemäss den jeweils aktuellen Listen des Bundes eingepflanzt werden.

### Art. 33 Rücksichtnahme auf Nachbargräber

- <sup>1</sup> Den Betreuenden der Gräber ist es untersagt, bei der Ausübung ihrer gärtnerischen Tätigkeit die benachbarten Gräber zu betreten und die darauf befindlichen Pflanzen zu beschädigen.
- <sup>2</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden von der Gemeinde unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt.

### Art. 34 Vernachlässigung des Unterhalts

- <sup>1</sup> Das Bestattungsamt hat Angehörige, welche die Gräber ihrer Verstorbenen in verwaorlostem oder unbepflanztem Zustand belassen, zur Instandstellung schriftlich anzuhalten. Wird der Aufforderung innert angesetzter Frist keine Folge geleistet, so erfolgt auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung.

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## **Art. 35 Bepflanzung bei Fehlen von Angehörigen**

- <sup>1</sup> Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen.

## **Art. 36 Abfälle**

- <sup>1</sup> Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Liegenschaftenverwaltung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt erstmalig mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. Juni 2022 in Kraft und ist gültig nach Genehmigung des Friedhofreglements (821.1) durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug.

6315 Oberägeri, 21. Februar 2022

GEMEINDERAT OBERÄGERI  
Marcel Güntert, Gemeindepräsident  
Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN (FRIEDHOFVERORDNUNG)

## Stichwortverzeichnis

Abfälle .....	9
Aufgaben der Liegenschaftenverwaltung .....	3
Aufgaben des Bestattungsamts .....	3
Ausnahmen .....	6
Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab .....	5
Beisetzungen in der Urnenwand .....	5
Bepflanzung .....	8, 9
Bestand .....	5
Bestattungsamt .....	3
Bestattungsanspruch .....	3
Bestattungswesen .....	3
Bewilligungspflicht Grabmäler .....	5
Dimensionen Grabmäler .....	6
Ersteller des Grabmals .....	6
Familiengräber .....	5
Gemeinschaftsgrab .....	8
Gemeinschaftsgrab, Urnenwand, Reihengräber für Kinder und Rondelle für Urnenbestattung .....	8
Grabmäler .....	5
Grabmasse .....	5
Grabstätten .....	4
Grabtypen .....	4
Haftung .....	6
Inkrafttreten .....	9
Kosten für auswärts wohnhafte Personen .....	4
Liegenschaftenabteilung .....	3
Organisation .....	3
Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattung, Reihengräber für Urnenbestattung .....	8
Reihen- und Doppelgräber für Erdbestattungen sowie Reihengräber für Kinder .....	4
Reihengräber und Rondell für Urnenbestattungen .....	5
Rücksichtnahme auf Nachbargräber .....	6, 8
Särge .....	4
Särge und Urnen .....	4
Schlussbestimmungen .....	9
Übernahme der Kosten .....	3
Unterhalt Grabmäler .....	6
Urnen .....	4
Urnenwand .....	8
Vernachlässigung des Unterhalts .....	8
Wege und Grabeinfassungen .....	8
Zeitpunkt der Errichtung der Grabmäler .....	6
Zuständigkeiten .....	3



EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI

# Interpellation Die Mitte Oberägeri betreffend bezahlbaren Wohnraum

Am 17. März 2022 reichte Die Mitte Oberägeri die Interpellation betreffend bezahlbaren Wohnraum ein.

### Der Wortlaut der Interpellation lautet wie folgt:

«Jeweils im Herbst veröffentlicht die Zuger Kantonalbank (ZGKB) einen Überblick über den Zuger Immobilienmarkt. Das Fazit lautet, dass sowohl für Wohneigentum als auch für Mietwohnungen eine massive Nachfrage besteht, die nicht ausreichend befriedigt werden kann. Der Marktausblick für 2022 und darüber zeigt weiterhin steigende oder nur leicht stagnierende Preise im Immobilienmarkt. Für die Oberägerer Bevölkerung, insbesondere für den Mittelstand, junge Erwachsene, Familien und Pensionierte, wird es immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Der Kanton Zug fördert mit dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) die Erstellung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen (§ 1 WFG). In erster Linie mit finanziellen Fördermitteln (§ 6 WFG). Dazu gehören, neben nicht rückzahlbaren Beiträgen zur Verbilligung von Mietzinsen, das Gewähren von Darlehen für den Erwerb von Bauland, Liegenschaften, Wohnungen und Bau-rechten sowie zinslose Projektdarlehen als Starthilfe für gemeinnützige Bauträger.

Die Einwohnergemeinden fördern preisgünstigen Wohnraum mit dem Erwerb von Land und Liegenschaften, mit der Abgabe dieser im Baurecht an gemeinnützige Bauträger und durch die Realisierung von eigenen Bauvorhaben (§ 1 Abs. 3 WFG). Die Gemeinden können auch weitere Beiträge für die Senkung der Mietzinse sprechen (§ 7 Abs. 3 WFG). Die Gemeinde Oberägeri hat bereits Wohneigentum im Riedmattli, Erlimatt und Teufli gefördert.

### Die Interpellantin Die Mitte Oberägeri stellt dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Ist in der Einwohnergemeinde Oberägeri geplant, gemäss § 1 Abs. 3 Bst. a WFG, Land und Liegenschaften im Baurecht an gemeinnützige Bauträger abzugeben?
2. Ist in der Einwohnergemeinde Oberägeri geplant, gemäss § 1 Abs. 3 Bst. b WFG, neue eigene Bauvorhaben im bezahlbaren Segment zu realisieren?
3. Sind in der Einwohnergemeinde Oberägeri andere Massnahmen geplant, um bezahlbaren Wohnraum zu fördern?
4. Sind in Oberägeri potenzielle Landreserven vorhanden und wäre die Einwohnergemeinde bereit, solches Land zu erwerben, um darauf bezahlbaren Wohnbau anzubieten?
5. Gibt es eine gemeinsame Strategie mit den Korporations-, Bürger- und Kirchgemeinden, um bezahlbaren Wohnraum optimal zu fördern?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat im Rahmen der Ortsplanungsrevision, um den Anreiz für juristische Personen oder Privatpersonen im Segment bezahlbare Wohnbauten zu erhöhen? Besteht beispielsweise die Möglichkeit, die Ausnützungsziffer zu erhöhen oder einen Ausnützungsbonus zu gewähren, falls ein Grundeigentümer in diesem Bereich tätig ist?»

### Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Interpellation an der Sitzung vom 11. April 2022 behandelt. Das Thema bezahlbarer Wohnraum wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision intensiv behandelt. Da im Riedmattli, Erlimatt und Teufli bereits bezahlbarer Wohnraum in Form von Wohneigentum gefördert wurde und zur Verfügung steht, liegt der Fokus nun auf Mietwohnungen.

Bei der Gesellschaft für Standortanalysen und Planungen AG, Zürich, wurde im September 2021 eine Bedarfsanalyse für preisgünstige Wohnflächen in Auftrag gegeben. Diese weist für Oberägeri einen Bedarf von 50–60 bezahlbaren Wohneinheiten aus, welche mittelfristig realisiert werden sollten. Gemäss einer ersten groben Analyse können die 50–60 benötigten Wohneinheiten etappiert auf gemeindeeigenen Grundstücken erstellt werden.

1. Wie eingangs erwähnt, ist die Realisierung von bezahlbarem Wohnraum in Form von Mietwohnungen auf gemeindeeigenen Grundstücken geplant. Ein Konzept zur Etappierung sowie Realisierungsform soll im Herbst mit der Strategiekommission erarbeitet werden. Bis dahin sollen Abklärungen zu Betriebsformen gemacht und entsprechende Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.
2. Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, ist zurzeit noch nicht bekannt, ob die Realisierung Drittpersonen (z.B. Wohnbaugenossenschaften) überlassen werden oder selbst investiert werden soll. Dies wird sich bis Ende Jahr herausstellen.
3. Nebst den 50–60 Wohneinheiten bezahlbaren Wohnraums auf gemeindeeigenen Grundstücken entstehen bereits diesen Herbst vier Mietwohnungen mit moderater Preisgestaltung im neuen Mehrzweckgebäude Alosen. In gemeindlichen Liegenschaften werden auch heute schon faire Mietzinse verlangt. Die Korporationsgemeinde plant weitere Eigentums- und Mietwohnungen im Alosen.
4. Ja, es gibt potenzielle Landreserven. Mögliche Standorte könnten an der Hofmattstrasse, beim Wassermattli oder an der Gulmstrasse sein.
5. Zurzeit gibt es noch keine gemeinsame Strategie, aber es fanden erste Gespräche statt. Mit der Korporationsgemeinde wäre eine Zusammenarbeit im Eggboden denkbar.
6. Ein Anreizsystem für juristische oder private Personen zur Erstellung von bezahlbarem Wohnraum ist in der Bauordnung nicht vorgesehen. Die Kontrolle der Mietzinse dürfte auf die Dauer schwierig sein.





### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri  
Bilder: Archiv der Einwohnergemeinde Oberägeri, Fotograf: Andreas Busslinger  
Layout und Druck: Frühform AG, Unterägeri  
Auflage: 3'200 Exemplare



**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI**

